

EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE, FLORENCE

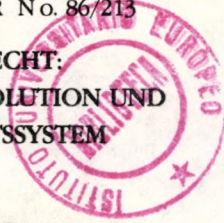
LAW DEPARTMENT

EUI WORKING PAPER No. 86/213

**AUTOPOIESE IM RECHT:
ZUM VERHÄLTNIS VON EVOLUTION UND
STEUERUNG IM RECHTSSYSTEM**

by

Gunther TEUBNER



BADIA FIESOLANA, SAN DOMENICO (FI)

© Gunther Teubner
Printed in Italy in March, 1986
European University Institute
Badia Fiesolana
I-50016 San Domenico (FI)

AUTOPOIESE IM RECHT:

ZUM VERHAELTNIS VON EVOLUTION UND STEUERUNG IM RECHTSSYSTEM

1. Evolution statt Steuerung?
2. Autopoiese in Gesellschaft und Recht
 - 2.1 Innovationen in der Systemtheorie
 - 2.2 Rechtliche Autopoiese - Hyperzyklus im Recht?
 - 2.3 Rechtshandlungen in autopoietischer Sicht
3. Autopoiese und Rechtsevolution
 - 3.1 Rechtsevolution heute?
 - 3.2 Die autopoietische Wende
 - 3.3 Ontogenese und Phylogenese
4. Ko-Evolution und Steuerung

Gunther Teubner

Autopoiese im Recht: Zum Verhaeltnis von Evolution und Steuerung
im Rechtssystem

1. Evolution statt Steuerung?

Die juengsten Tendenzwenden in Politik, Sozialwissenschaft und Recht legen es nahe, den Begriff der Steuerung durch den der Evolution zu ersetzen. Nicht nur die "de-regulation"-Bewegung desavouiert Konzepte aktiver Gesellschaftsteuerung als konstruktivistischen Interventionismus und ersetzt sie durch evolutionistische Konzepte (Hayek 1973-79). Auch in der Debatte um Verrechtlichung/Entrechtlichung bezweifelt man die Steuerungswirksamkeit des politisch instrumentalisierten Rechts und setzt eher auf autonome gesellschaftliche Entwicklungsprozesse (dazu Voigt 1980, 1983, 1984). Und es scheint, als sei eine der faszinierendsten Theorie-Innovationen in der Systemtheorie - Selbstorganisation und Autopoiese - massgeblich an dieser Umorientierung beteiligt. Ideologiekritische Beobachter haben dies schon von vornherein gewusst, wenn sie in ihren kritischen Anfragen an systemtheoretisch inspirierte Rechtskonzepte deren politische Instrumentierbarkeit hervorheben (Reich, 1984;

Bercusson, 1985; Nahamowitz, 1985). Und die Protagonisten selbst scheinen dies zu bestaetigen, wenn etwa Francesco Varela und Niklas Luhmann gleichsinnig formulieren, dass der Paradigmawechsel von der Theorie umweltoffener Systeme zur Theorie autopoietischer Systeme Umlagerungen provoziert - von design und Kontrolle zu Autonomie und Umweltsensibilitaet, oder kuerzer: von Planung zu Evolution (Varela, 1981a: 14, 1981b: 36; Luhmann, 1984: 27).

Das dies die relevanten "Folgen einer Theorie" sein muessen, moechte ich bezweifeln. Nach meiner Meinung zwingt Autopoiese nicht dazu, Steuerung durch Evolution zu ersetzen, wohl aber zwingt sie dazu, beide Begriffe - Evolution und Steuerung - einschneidend zu reformulieren. Ich entwickle diese Reformulierung in drei Gedankenschritten. Mithilfe einer Skizze der paradigmatischen Veraenderungen, die das Konzept der Autopoiese fuer systemtheoretische Vorstellungen mitsichbringt, geht es erstens darum zu klaeren, welche evolutionaeren Errungenschaften erreicht sein muessen, damit das Rechtssystem sich nicht nur als eigenstaendiges System ausdifferenziert sondern seine Autonomie im Sinne von autopoietischer Selbstreproduktion gewinnt. M.a.W., was fuegt die Vorstellung von Autopoiese der Theorie der funktionalen Ausdifferenzierung des Rechtssystems inhaltlich hinzu? Hierzu moechte ich die Konstruktion des "Hyperzyklus" benutzen. Rechtliche Autopoiese ist nicht schon dadurch erreicht, dass das Rechtssystem Rechtshandlungen als systemeigene Elemente konstituiert. Vielmehr muss das Konzept der Autonomie gradualisiert werden.

Autonomisierung des Rechts bedeutet das kumulative Auftreten von Selbstreferenz in verschiedenen Dimensionen des Rechts. Erst wenn saemtliche Komponenten des Rechtssystems - nicht nur Elemente, sondern auch Strukturen, Prozesse, Systemgrenzen, Systemumwelten - komplementaer selbstkonstituiert sind, koennen sie als zyklisch organisierte Komponenten zu einem Hyperzyklus verkettet werden. Erst dann kann der selbstreproduktive Kreislauf Rechtskommunikation- Rechtsstruktur- Rechtskommunikation in Gang gesetzt und gegenueber dem allgemeingesellschaftlichen Kommunikationskreislauf zu funktionaler Autonomie verselbstaendigt werden.

Im zweiten Gedankenschritt frage ich: Wie wirkt die autopoietische Schliessung auf die Evolution des Rechts? Wie muss man den bislang erreichten Stand einer Theorie der Rechtsevolution revidieren, wenn man das Recht als autopoietisch organisiert versteht? Die vorlaeufige Antwort: Die Internalisierung der Evolutionsmechanismen, die Verlagerung von der Gesellschaft auf das Recht selbst, ist die wesentliche Konsequenz autopoietischer Organisation des Rechtssystems.

Der dritte Gedankenschritt fuehrt schliesslich von Evolution zu Steuerung, zum Problem gesellschaftlicher Steuerung durch Recht. Die historischen Beziehungen von "law and society" muessen in autopoietischer Sicht als Ko-Evolution von strukturell gekoppelten autopoietischen Systemen definiert werden. Auf solchen ko-evolutiven Strukturveraenderungen sollten

Steuerungskonzepte aufbauen, wenn sie realistisch sein wollen. Dies fuehrt uns zu einem Konzept der Steuerung durch Recht, das als kontrollierte Strukturveraenderung autopoietischer Systeme definiert ist.

2. Autopoiese in Gesellschaft und Recht

2.1 Innovationen in der Systemtheorie

Welche Veraenderungen bringt das Konzept der Autopoiese fuer einen systemtheoretisch orientierten Rechtsbegriff? Die neue Systemtheorie verdankte einen guten Teil ihres Erfolges und ihrer Dynamik der Tatsache, dass sie Systeme als umweltoffene, adaptive Systeme (Buckley 1967, 1968) begriff. Indem sie die aeltere Vorstellung von Systemen als geschlossenen, fensterlosen Monaden ueberwand, eroeffnete sie die Moeglichkeit, das Zusammenspiel von Systemen und ihren jeweiligen Umwelten und insbesondere die Abhaengigkeit der Systeme von ihren Umwelten in den Vordergrund zu ruecken. Vom Neodarwinismus in der Evolutionstheorie bis zur Kontingenztheorie in der Organisationssoziologie setzte sich ein Paradigma fest, wonach die Umwelt die Bedingungen setzt, nach welchen sich Systeme auszurichten und auf die sie sich moeglichst optimal einzustellen haben, wenn sie "erfolgreich" sein, d.h. ueberleben wollen.

Im Rahmen dieses Paradigmas umweltoffener, adaptiver Systeme galt es geradezu als selbstverstaendlich, dass Systeme ueber

Umwelteinflüsse veraendert, gesteuert, ja determiniert werden koennen. Denn Flexibilitaet und Anpassungsfahigkeit von Systemen waren dadurch definiert, dass sie sich an veraenderte Umweltbedingungen anpassen durch interne Veraenderungen der Systemprozesse bis hin zu qualitativen Veraenderungen des Funktionsregimes bei ultrastabilen Systemen. Etwas rezepthaft verkuerzt bedeutete dies fuer die Frage der Moeglichkeit der Steuerung sozialer Systeme (bis hin zur Gesellschaftsteuerung), dass es darum ging, einerseits in die zu steuernden Systeme hohe Flexibilitaeten einzubauen und andererseits den steuernden Akteuren (Leitung, Management, Staat) Moeglichkeiten der direkten Intervention durch die Definition von Umweltvorgaben in die Hand zu geben.

Nun ist es zunaechst einmal wichtig zu sehen, dass dieses Paradigma des Denkens in umweltoffenen, anpassungsfahigen Systemen einen deutlichen Erkenntnisfortschritt bedeutete. Dass die Umwelt auf Systeme einwirkt, seien dies Organismen oder Organisationen, ist unbestreitbar; und dass auf der Ebenen von Gesellschaft Politik und Verwaltung mit den Mitteln des Rechts in praktisch alle gesellschaftlichen Bereiche hineinwirken, ist offensichtlich, hat aber auch inzwischen zur verbreiteten Kritik der "Verrechtlichung" nicht nur aller gesellschaftlichen Teilsysteme, sondern auch der Lebenswelt gefuehrt (Voigt 1980, 1983, 1984; Habermas 1981; Kuebler 1984).

Die im Paradigma offener Systeme vorherrschende Leitdifferenz von System und Umwelt - einschliesslich der Wiederholung dieser Differenz im System in der Form der Systemdifferenzierung - orientiert das Denken in starkem Masse auf Begriffe wie input-output-Relationen, Strukturveraenderungen als Grundvorgang der Systemtransformation, Wiederherstellung eines gestoerten Gleichgewichts durch Kontrolle und Steuerung oder die auf Zweckerreichung in der Umwelt bezogene "rationale" Organisation eines Systems. Zweckrationalitaet, Kontrolle, Management, Strukturaenderung und Systemgleichgewicht wurden zu Leitbegriffen auch von politischen Reformstrategien, die mit den Mitteln des Rechts bestimmte gezielte Veraenderungen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen bewirken sollten. Dem lag ein Verstaendnis von Recht als Mittel direkter Intervention in soziale Systeme zugrunde: durchaus vergleichbar mit einem analogen Verstaendnis von anderen Steuerungsformen, von Macht, von Geld und Wissen, von Technologie als Mittel fuer die gezielte Intervention in adaptive, offene System.

Waehrend nun Interventionen dieser Art durchaus Wirkungen zeitigen, so wurde doch zunehmend deutlich, dass haeufig diese Wirkungen in den betroffenen sozialen Systemen andere waren als die erwarteten: mal zu gering, mal zu stark, manchmal nur kurzfristig wirkend, manchmal den beabsichtigten Zweck konterkarierend, oft konterinituitiv und haeufig vom System irgendwie "verschluckt" (dazu Teubner, 1984a, 1984b). Schnell gab es Schuldige: zu viel Politik oder zu wenig Politik, zu viel Recht

oder zu wenig Recht, Implementationsdefizite und Ueberreaktionen, die falschen Instrumente und nicht mehr adaequate Verfahren. Bis schliesslich ein Generalschuldiger blieb, naemlich die ueberkommene Art der Reformpolitik und die ueberkommene Art der direkten, zweckrationalen Intervention ueberhaupt.

Es ist vielleicht nicht ganz zufaellig, dass in dieser Situation ein theoretisches Paradigma zunehmend Aufmerksamkeit findet, in dessen Zentrum der Begriff der Selbstorganisation steht. (Jantsch, 1980) Die Weiterentwicklung dieses Paradigmas hin zu Ansaetzen einer Theorie autopoietischer Systeme (Maturana und Varela, 1975; Varela, 1979; Zeleny 1981b) erscheint insofern zunaechst als widersinnig, als das ueberwunden geglaubte Modell eines geschlossenen Systems Urstaend zu feiern scheint. Denn die Theorie selbstreferentieller Systeme geht davon aus, dass Systeme ab einer gewissen Komplexitaetsstufe dadurch ihre Einheit und Identitaet gewinnen, dass sie sich in ihren Operationen und Prozessen in operativer Geschlossenheit auf sich selbst beziehen. Dies soll heissen, dass Systeme eine kontinuierliche Selbstorganisation und Reproduktion als von der Umwelt ausdifferenzierte Systeme nur im Rekurs auf sich selbst bewerkstelligen koennen, also nur in einer Form, in der die Operationen des Systems in zirkulaerer Weise Elemente des Systems, seine Strukturen und Prozesse, seine Grenze und die Einheit des Systems insgesamt reproduzieren.

Diese Konzeption selbstreferentieller Systeme setzt voraus, dass Systeme die Fixpunkte ihrer Operationsweise nicht (wie im Paradigma offener Systeme angenommen) in Umweltbedingungen suchen, denen sie sich moeglichst optimal anpassen, sondern in sich selbst; genauer: in einer modellhaften Selbstbeschreibung, welche als internes Steuerungsprogramm, die Systemprozesse so organisiert, dass es in seinen Operationen dieser Selbstbeschreibung entspricht und mithin durch seine Operationen sich kontinuierlich selbst erzeugt. Dieses Wechselspiel von Selbstbeschreibung - reentry - Rekonstruktion - Selbstbeschreibung ... setzt Systemleistungen voraus, deren molekulare und biochemische Grundlagen zumindest in Grundrissen erklarbar erscheinen (Zeleny, 1981a: 91 ff), deren Aequivalente in sinnhaft konstituierten Systemen aber keineswegs einfach auszumachen sind.

Die Frage ist dann natuerlich, welchen "Sinn", welchen evolutionaeren Vorteil, welchen Stabilisierungseffekt Selbstreferentialitaet gegenueber der Moeglichkeit offener Systeme haben koennte. Und die Antwort scheint nur ganz grundsuetzlich moeglich zu sein: dass naemlich ohne Selbstreferentialitaet, ohne "basale Zirkularitaet" (Maturana, 1982: 35) und organisatorische Abschliessung die Stabilisierung selbsterhaltender Systeme gar nicht moeglich ist. Erst die rekursive Schliessung eines Prozesses, der sich ausschliesslich in seinen Operationen auf sich selbst bezieht - und deshalb alle Teil-Reaktionszyklen des Gesamtprozesses erfassen muss und deshalb geschlossen sein muss - ermoeeglicht die eigene Rekonstruktion dieses Gesamtprozesses nach

immanenten Steuerungsregeln. Ein selbstreferentielles System erscheint in diesen Regeln als prinzipiell unabhaengig und unbeeinflussbar von seiner Umwelt; und es muss dies auch sein, weil sonst die eigene Kontinuierung und Reproduktion von der Umwelt, mithin von Zufaelen abhaengig waeren, und nicht von den Notwendigkeiten rekursiv organisierter systemischer Operationen (aufschlussreich dazu der entwicklungsgeschichtliche Ueberblick bei Zeleny, 1981a: 91ff.).

Erst systemisch organisierte, qua Selbstbeschreibung in ein Steuerungsprogramm gefasste Notwendigkeiten des Anschlusses und der Selektion von Operationen koennen jenen hochunwahrscheinlichen komplexen Prozess stabilisieren, welcher als Autopoiese (Maturana 1982) die Basis lebender Systeme ist.

2.2 Rechtliche Autopoiese - Hyperzyklus im Recht?

Die Schwierigkeiten der Uebertragung des Paradigmas selbstreferentieller Systeme von lebenden auf soziale Systeme sind erheblich (Beer 1975; Zeleny and Pierre, 1976; Hejl 1982a, 1982b, 1985; Zolo 1983; Luhmann, 1984; Ulrich und Probst 1984). Die Schwierigkeiten sind insbesondere in der Unsicherheit darueber begruendet, ob man von der Autopoiese des Lebens her denken soll (Hejl, 1982a, 1982b, 1985), also Gesellschaften als "Systeme gekoppelter Menschen" ansieht (Maturana, 1982: 220), oder nicht, und wie streng man den Produktionsbegriff fasst (Varela, 1981b: 38). Ich folge insoweit dem grossangelegten Versuch von Niklas

Luhmann, Gesellschaften als autopoietisch organisierte Kommunikationssysteme zu begreifen (Luhmann, 1984) und stelle die daran anschliessende Frage, ob man innerhalb des autopoietischen Systems Gesellschaft das ausdifferenzierte Funktionssystem Recht als autopoietisch organisiert verstehen kann. (Vgl. auch Luhmann 1983; 1985a, 1985b; Teubner und Willke, 1984; Ladeur, 1984). Gibt es neben der sozialen Autopoiese und auf ihr aufbauend, eine selbstaendige rechtliche Autopoiese?

Im Rahmen der allgemeinen Theorie autopoietischer Systeme hat sich Maturana genauer mit dieser Frage der Verschachtelung autopoietischer Systeme verschiedener Ordnungsstufen beschaeftigt und ist zu interessanten Differenzierungen gelangt (Maturana 1982: 211 ff). Meines Erachtens ist aber daran eine entscheidende Korrektur notwendig: Auf der Grundlage eines autopoietischen Systems kann sich ein zweites autopoietisches System hoerer Ordnung erst dann entwickeln, wenn es seine eigenen Komponenten im strengen Sinne selbst "produziert", wobei - und darauf kommt es an - diese selbstproduzierten Komponenten weder mit dem zugrundeliegenden autopoietischen System selbst noch mit dessen Komponenten identisch sind. Mit anderen Worten, man muss ein Emergenzphaenomen nachweisen koennen, wenn man von Autopoiese hoerer Ordnung sprechen will. Es muessen sich neue und andersartige selbstreferentielle Zirkel bilden, die die Grundlage fuer ein hoerestufiges autopoietisches System bilden. Das bedeutet im Falle des Rechtssystems, dass eine autopoietische Schliessung erst dann eintreten kann, wenn ein wie immer schon

autonomisiertes Rechtssystem seine eigenen Elemente - die Rechtsakte - konstituiert, die Rechtsaenderungen ausloesen und damit den autopoietischen Kreislauf von Rechtsakt-Rechtsaenderung- Rechtsakt in Gang setzen (Luhmann, 1983: 137). Etwas ueberspitzt formuliert: Erst die "Erfindung" der Rechtshandlung begruendet die Autonomie des Rechts. Aber auch dies ist zur Erfassung des selbstreproduktiven Charakter des Rechtssystems noch nicht ausreichend. Nicht nur die Rechtshandlungen als Elemente des Rechtssystems muessen selbstkonstituiert sein, sondern saemtliche Systemkomponenten, also neben den Elementen auch die Strukturen, Prozesse, Grenzen und Umwelten des Rechts, muessen sowohl selbstkonstituiert als auch reproduktiv miteinander verkettet sein (Hyperzyklen).

Um die Autonomie des Rechtssystems differenzierend genug erfassen zu koennen, muessen man, sich von der Vorstellung loesen, Autopoiese habe eine gaenzlich "unbiegsame Naerte" (Luhmann, 1985:a 2). Natuerlich ist nicht zu bestreiten, dass Zirkularitaet entweder besteht oder nicht besteht. Dennoch ist Autonomie als gradualisiertes Konzept zu fassen: als kumulatives Auftauchen von selbstreferentiellen Verhaeltnissen, das schliesslich unter bestimmten Bedingungen zur Selbstreproduktion des ganzen Systems fuehrt.

Hierzu ist es notwendig, genauer zwischen der Selbstkonstituierung von Systemkomponenten durch das System und ihrer Selbstreproduktion zu unterscheiden. Es ist eine Sache, ob

ein System seine Komponenten, als Elemente, Strukturen, Prozesse, Grenzen, Umwelten, Identitaet selbst konstituiert, also die Einheit der Komponenten definiert und damit operativ umgeht. Selbstreproduktion, also die Herstellung der Systemkomponenten durch die Systemkomponenten, ist eine andere Sache. Selbstkonstitution schliesst nicht notwendig Selbstreproduktion des Systems ein, in dem Sinn, dass Elemente und Netzwerk der Produktion einander produzieren. Vielmehr muessen die Komponenten erst komplementaer zueinander konstituiert werden, damit Selbstreproduktion möglich ist. Das System muss in einer ganz bestimmten Weise die Konstitution der Komponenten aufeinander abstimmen, damit ein selbstreproduktiver Kreislauf ueberhaupt entstehen kann. Oder anders: auf der Basis selbstreferentieller Zirkel der Systemkomponenten kaum ein selbstreproduktiver Hyperzyklus erst dann entstehen, wenn die zyklisch organisierten Systemkomponenten miteinander verkettet werden.

In diesem zweistufigen Verhaeltnis von Selbstkonstitution und Selbstreproduktion liegt der Schluessel zum Verstaendnis der Autonomie des Rechts. Sobald Rechtskommunikationen ueber die Leitunterscheidung Recht/Unrecht beginnen, sich aus der allgemeingesellschaftlichen Kommunikation ausdifferenzieren, treffen sie unweigerlich irgendwann auch auf sich selbst und sind gezwungen, sich selbst in Rechtskategorien zu thematisieren. Das fuehrt zu emergenten Verhaeltnissen der Selbstreferenz, zu "vicious circles" und zu "virtuous cicles", zu Tautologien, Widerspruechen, Paradoxien und infiniten Regressen (Varela, 1979,

1981a: 19). Wichtigste Konsequenz ist jedoch, dass das Recht damit gezwungen wird, seine eigenen Systemkomponenten mit seinen eigenen Kategorien zu beschreiben. Das Recht beginnt, seine eigenen Operationen, Strukturen, Prozesse, Grenzen, Umwelten, ja seine Identität zu normieren. Wenn es solche Selbstbeschreibungen auch operativ verwendet, hat es damit begonnen, seine Systemkomponenten selbst zu konstituieren. Damit entstehen selbstreferentielle Zirkel in bezug auf Rechtshandlungen, Rechtsnormen, Rechtsverfahren und Rechtsdogmatik, die die zunehmende Autonomisierung des Rechts begründen. Das Recht selbst verfährt darüber, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit man von einem rechtsrelevanten Ereignis, einer gültigen Norm etc. sprechen kann. Damit ist aber noch keine Selbstreproduktion im strengen Sinne erreicht. Diese ist erst dann möglich, wenn die selbstreferentiell organisierten Systemkomponenten so miteinander verkettet werden, dass Normen und Rechtshandlungen einander wechselseitig produzieren und dass Verfahren und Dogmatik diese Relationen ihrerseits relationieren. Erst ein solches Ineinandergreifen der zyklisch organisierten Systemkomponenten ermöglicht den Hyperzyklus des Rechts. Es schafft die Voraussetzung dafür, dass Rechtshandlungen Rechtslagenänderungen und Rechtslagenänderungen Rechtshandlungen produzieren und dieser Produktionsvorgang durch Verfahren und Dogmatik gesteuert wird.

Ich gehe damit von folgenden Stufen der Autonomisierung des Rechts aus (womit uebrigens nicht behauptet wird, real ablaufende

Entwicklungsprozesse genetisch nachzuzeichnen). (1) Ausgangspunkt sind gesellschaftliche Konflikte. Nicht schon jede institutionalisierte Konfliktloesung sollte mit Recht identifiziert werden. Insbesondere sind Konfliktbeendigungen durch Unterdruecken, Durchsetzung aufgrund von schierer Macht, Schlichtung, blosse Kompromisse etc. immer noch nicht-rechtliche Formen der Konfliktloesung. (2) Recht - in wie gesellschaftlich-diffuser Form auch immer - tritt erst dann auf wenn drei Bedingungen erfuehlt sind: wenn (a) Konflikte als entscheidungsbeduerftige Divergenzen von Erwartungen definiert werden, (b) Konflikte dadurch geloest werden, dass eine der divergierenden Erwartungen als "gueltig" ausgezeichnet wird und damit (c) eine bestimmte Verhaltensweise als "richtig" erklart wird. Ein solches Recht ist aber immer noch fremdreferentiell produziert. Denn die Erwartungsproduktion stuetzt sich auf rechtsexterne Mechanismen, seien es gesellschaftlich-diffuse Kommunikationen, in denen soziale Normen produziert werden, seien es Machtprozesse, wenn die Erwartungen des Ueberlegenen fuer verbindlich erklart werden, Religion, wenn Normen als gottgewollt deklariert werden, Moral, wenn Normen gelten, weil sie als "gut" angesehen werden, oder Wahrheit, wenn Erkenntnisse Recht produzieren. (3) Eine gewisse funktionale Ausdifferenzierung des Rechts tritt dann ein, wenn Rechtskommunikationen sich thematisch spezialisieren, wenn also die Unterscheidung Recht/Unrecht gegenueber anderen Unterscheidungen verselbstaendigt und allmaehlich universalisiert wird. Doch ist dies noch keine Selbstreferenz und bedeutet auch

noch nicht die autopoietische Schliessung des Rechtssystems. (4) Selbstreferentielle Zirkel treten erst dann auf, wenn das Rechtssystem selbst seine eigenen Systemkomponenten (Elemente, Strukturen, Prozesse, Grenzen, Umwelten) neukonstituiert, die von allgemein gesellschaftlichen Systemkomponenten verschieden sind. (5) Autopoiese im strengen Sinne schliesslich ist dann erreicht, wenn die selbstkonstituierten Komponenten des Rechtssystems so ineinandergreifen, dass ein selbstreproduktiver Kreislauf Handlung-Norm-Handlung entsteht. Fuer diesen Uebergang zur Autopoiese ist der Begriff der Autogenesis eingefuehrt worden, (Zeleny 1981a). Der Begriff ist deshalb so wichtig, weil er das Problem behandelt, wie selbstreproduktive Prozesse ueberhaupt erst entstehen. Zeleny behandelt dieses Problem am Beispiel des Lebens, seine Ueberlegungen sind aber fuer die Entstehung anderer autopoietischer Systeme verwendbar, insbesondere auch fuer die Entstehung des Rechtssystems als autonomes System.

Es ist wichtig zu sehen, dass die Produkte eines autopoietischen Systems und sogar die Produktionsprozesse zunaechst ohne die Organisation der Autopoiese existieren koennen. Ja, beides kann schon selbstreferentiell konstituiert sein, ohne dass sie einander produzieren. Erst, wenn diese Produkte und die sie produzierenden Prozesse in einer bestimmten Weise komplementar organisiert sind, entsteht Autopoiese, naemlich dann, wenn die Produktionsprozesse das Produkt produzieren und das Produkt die Produktionsprozesse. Auf Recht gewendet heisst dies, dass das Recht als Erwartungsordnung ebenso wie spezialisierte

Kommunikationen ueber Recht existieren koennen, ohne dass der Rechtserzeugungsprozess schon autopoietisch organisiert sein muss. Recht kann von allen moeglichen gesellschaftlichen Kommunikationen produziert werden und Kommunikationen ueber Recht sind moeglich, ohne dass diese schon neues Recht produzieren. Spezialisierung auf eine Funktion (Konfliktentscheidung, Erwartungsbildung, Verhaltenssteuerung) oder Herausbilden eines Mediacodes (Unterscheidung Recht/Unrecht) sind noch keine hinreichenden Bedingungen fuer autopoietische Organisation des Rechtssystems. Hinzukommen muss die zirkulaere Struktur, genaue, die Produkte muessen solche Bedingungskonstellationen produzieren, dass daraus eine neue Rechtsproduktion entsteht. Die These heisst, dass diese Zirkularitaet erst dann hergestellt werden kann, wenn ihrerseits selbstreferentielle Rechtshandlungen, Rechtsnomen, Rechtsverfahren und Rechtsdogmatiken, institutionalisiert sind.

Das Recht muss also seine Systemkomponenten erst in eigener Regie nehmen, ehe eine selbstreproduktive Organisation dieser Komponenten moeglich ist. Fuer Rechtsnormen ist dies schon immer gesehen worden. Harts "secondary norms" sind nur ein beruehmtes Beispiel fuer eine autonome Selbstbeschreibung des Rechts. Indem das Recht Regeln zur Identifizierung von materiellen Normen aufstellt, konstituiert es selbst seine eigenen Strukturen. Und zwar ist es hierzu gleichgueltig, ob es dazu auf innerrechtliche Normbildungsvorgaenge, gesellschaftliche Prozesse oder gar religioese Offenbarungen verweist. Entscheidend ist die autonome

"self-indication". Das gleiche gilt fuer die Rechtshandlung. Gleichgueltig welche Kriterien der Rechtsdiskurs benutzt, das wesentlich ist, dass es Rechtskommunikationen sind, die aus der Fuelle gesellschaftlicher Ereignisse und Handlungen rechtsrelevante Ereignisse und Handlungen. auswaehlen. Fuer Verfahren und Dogmatik gilt nichts anderes. Beide werden dann selbstreferentiell und autonom, wenn der Rechtsdiskurs bestimmte Verfahren und bestimmte inhaltliche Vorstellungen als rechtlich konstituiert.

Auf die Qualitaet dieser selbstreferentiellen Zirkel kommt es erst dann an, wenn es um die Frage der Selbstreproduktion des Rechtssystems in seinen Komponenten geht. Erst wenn Rechtsnormen nicht mehr als religioese Offenbarung, als Resultat der Natur konstituiert werden, sondern als Produkte aus Rechtshandlungen (Vertrag, Gesetz), koennen sie sich in eine zirkulaere Organisation einfuegen. Erst wenn komplementaer dazu Rechtshandlungen dadurch definiert werden, dass sie Rechtslagenaenderungen produzieren, ist eine zirkulaere Beziehung zwischen Norm und Handlung hergestellt. Erst wenn Verfahren als interne Prozesse zur Normproduktion definiert sind und erst wenn Dogmatik als Systemzusammenhang solcher Relationen von Norm und Handlung konstituiert ist, dann kann das Rechtssystem im Ganzen selbstreproduktiv werden. Der Begriff der Rechtshandlung dirigiert Kommunikationen ueber Recht in der Weise, dass sie zirkulaer werden: Rechtshandlungen produzieren Veraenderungen der Rechtslage und die Rechtslage als Inbegriff aller abstrakten und

konkreten Verhaltenserwartungen zu einem bestimmten Zeitpunkt produziert die Anschlussfaehigkeit fuer neue Rechtshandlungen und zwar unabhaengig von der Anschlussfaehigkeit fuer andere gesellschaftliche Kommunikationen.

Entscheidend ist somit die Zirkularitaet des Produktionsprozesses. In einem allopoietischen Rechtssystem muessten Rechtskommunikationen im allgemeinen gesellschaftlichen Kommunikationszusammenhang produziert werden und ebenso muessten Rechtsstrukturen in allgemeinen gesellschaftlichen Kommunikationsprozessen entstehen. Diese Fremdproduktion findet selbst dann noch statt, wenn das Rechtssystem ueber Normierungen der eigenen Komponenten diese selbstreferentiell konstituiert. Autopoiese des Rechts entsteht erst dann, wenn die Systemkomponenten sich wechselseitig produzieren.

2.3 Rechtshandlungen in autopoietischer Sicht

Diese Sicht der Autonomie des Rechts hat weitreichende Folgerungen fuer die benutzen vier Grundkategorien: Handlung, Norm Verfahren, Dogmatik. An dieser Stelle soll jedoch nur gefragt werden: Was folgt hieraus fuer einen juristischen Handlungsbegriff? Wenn Handlungen Selbstbeschreibungen von Kommunikationen darstellen, die die Selbstreproduktion von Kommunikationssystemen ermoeeglichen, dann sind Handlungsbegriffe systemrelative autonome Erfindungen. Somit gibt es keinen allgemeingueltigen Handlungsbegriff, sei es philosophischer, sei

es soziologischer, sei es handlungspraktischer Art, auch keine Ueberlegenheit eines systemrelativen Handlungsbegriffs im Vergleich zu anderen. Damit ist auch eine Interpretation von Handlung ausgeschlossen, die sie als ein realablaufendes, wissenschaftlich direkt beobachtbares Phaenomen versteht, sondern es handelt sich immer nur um eine Selbstsimplifikation im jeweiligen System, die dann aber wissenschaftlich nachkonstruiert werden kann. Handlungsbegriffe sind dennoch nicht arbiträr. Sie stehen unter der Bedingung, dass sie zur Autopoiese geeignet sind, d.h., dass sie als Selbstbeschreibungen geeignet sind, genau die Operationen zu kennzeichnen, die fuer die Schliessung und die Reproduktion des Systems verantwortlich sind.

Wenn es demnach keinen allgemeingueltigen Handlungsbegriff gibt, so gibt es doch immerhin die Moeglichkeit, eine allgemeine Handlungstheorie zu entwerfen, die die Funktion der systemspezifischen Handlung analysieren kann. Eine solche Handlungstheorie muesste das Verhaeltnis von Kommunikation, Handlung, und Selbstreproduktion ausarbeiten.

Kann eine solche Theorie zur Aufklaerung systemrelativer Handlungsbeuriffe, also auch des juristischen Handlungsbeuriffes, beitragen? Sie kann es erstens, negativ, indem sie die Systemrelativitaet und Autonomie der jeweiligen Handlungsbeuriffe bestaetigt. Sie kann es zweitens, positiv, in dem sie Bedingungen angibt, die erfuehlt sein muessten, damit ein Handlungssystem einen operativ erfolgreichen Handlungsbeuriff entwickelt. Allgemein

lassen sich diese Bedingungen so umschreiben, dass die Handlung eine autopoiesegeeignete Selbstbeschreibung darstellen muss. Wenn also in einem Teilsystem ein neuer Handlungsbegriff vorgeschlagen wird, sei es als Ergebnis interner Reflexionen, sei es als Ergebnis externer Angebote, dann erscheint aus der Sicht einer allgemeinen Handlungstheorie die Uebernahme nur dann sinnvoll, wenn entweder im realen Sozialexperiment der neue Handlungsbegriff sich in der Autopoiese bewahrt hat oder wenn die Theorie ihrerseits dafuer brauchbare Kriterien angeben kann.

Folgende Kriterien fuer einen Handlungsbegriff kommen danach in Betracht: (a) Er muss als Selbstbeschreibung die Fortsetzung von Selbstbeschreibungen ermoeeglichen. (b) Er muss die Leitdifferenz des Systems benuetzen und darf nicht ausschliesslich andere Leitdifferenzen benuetzen, denn andernfalls waere er nicht autopoiesefaeelig. (c) Er muss, da er dadurch in die Gefahr von "vicious circles" geraet, geeignet sein, Paradoxien zu vermeiden. (d) Er kann andere Leitunterscheidungen sozusagen als Unterkategorien in sich aufnehmen, die aber saemtlich auf die Leitunterscheidung des Systems zurueckgefuehrt werden muessen. Das heisst, dass ein juristischer Handlungsbegriff immer auf die Kategorie rechtmassig/rechtswidrig zugeschnitten seien muss. Er kann Elemente anderer Handlungsbegriffe absorbieren, etwa psychologischer, philosophischer, soziologischer Art, muss aber darauf achten, dass diese nicht die Entscheidungsfaeeligkeit nach dem Kriterien rechtmassig/rechtswidrig zerstoeren. Deshalb ist es zum Beispiel ausgeschlossen, einen voll durchdeterminierten

Handlungsbegriff zu uebernehmen, da damit die Zurechnungsmoeglichkeit zur Wahlfreiheit einer Person und somit die Beurteilung dieses Verhaltens als rechtmassig/rechtswidrig ausscheiden wuerde (allenfalls koennten dann noch Zustaende rechtmassig/rechtswidrig sein, nicht aber mehr menschliches Verhalten.) (e) Der Handlungsbegriff muss schliesslich in irgendeiner Weise gesellschaftsadaequat sein. Das bedeutet, er muss jedenfalls rudimentaer auch die Funktionserfordernisse anderer Systeme mitbeachten. Beispiel hierfuer waeren zu finden in der Wandlung der juristischen Zurechnung von subjektivistischer und individualistischer Zurechnung ueber den Schuldbegriff, ueber mehr typisierte Zurechnungsformen, die nur auf den objektiven Tatbestand abstellen, individualisierende Schulselemente aber mehr und mehr zugunsten von rollenmaessigen Beschreibungen vernachlaessigen.

Die Handlungsform eines gesellschaftlichen Teilsystems scheint schliesslich ein interessantes Objekt fuer Steuerungsabsichten zu sein. Wenn es gelingt, von aussen her die Zurechnungsregeln in einem Handlungsbegriff, etwa die Kausalitaet in Umweltrecht zu veraendern, haette dies dramatische und weitreichende Auswirkungen fuer die Kommunikation im Teilsystem.

Die Konsequenzen des Autopoiese-Konzepts fuer eine juristische Handlungslehre und deren soziologische Nachzeichnung habe ich deshalb etwas ausfuehrlicher behandelt, um auf eine weitreichende Folge des systemtheoretischen Paradigmawechsels

aufmerksam zu machen. Juristische Begrifflichkeit, Dogmatik Konstruktion als Selbstbeschreibungen des Rechtssystems werden fuer rechtssoziologische Analysen in einer Weise zentral, wie dies im Zuge einer soziologischen Desillusionierung des Rechts - sei es in der ideologiekritischen Tradition, sei es in der des "legal realism" und der "law and society"-Bewegung - undenkbar erschien. Soziologische Aufklaerung - sollte dies etwa heissen: "Die Konstruktionsjurisprudenz ist tot - es lebe die Konstruktionsjurisprudenz"?

3. Autopoiese und Rechtsevolution

Wenn man die Autonomie des Rechts in dieser Weise als seine autopoietische Selbstschliessung begreift, was bedeutet dies fuer die Evolution des Rechts? Insbesondere: Wie ist die Rechtsentwicklung in Abhaengigkeit von gesellschaftlichen Bedingungen zu fassen, wenn Rechtsveraenderungen nur noch zirkulaer, selbstbezogen, geschlossen verlaufen?

3.1 Rechtsevolution heute?

Ehe wir versuchen, diese Fragen zu beantworten, sollten wir einige Missverstaendnisse ueber einen heute vertretbaren Begriff der Rechtsevolution ausraeumen. In den letzten Jahren sind evolutionstheoretische Vorstellungen verstaerkt zur Erklaerung von Rechtsentwicklungen benutzt worden (Luhmann, 1972, 1981; Eder

1976; Habermas, 1976: 144 ff.; 1981, I: 332 ff., II: 522 ff.; Unger, 1976; Nonet and Selznick, 1978; Brueggemeier, 1980, 1982; Tugendhat, 1980; Teubner, 1982; Rottleuthner, 1983, 1985; Zemen, 1983; Wesel, 1985). Dies hat Kritik ausgelöst und Missverständnisse provoziert, die einer fruchtbaren Anwendung des Evolutionsbegriffes auf Rechtsphänomene im Wege stehen. (Friedman, 1975; Gordon 1984; Blankenburg 1984). Die Missverständnisse beruhen im wesentlichen auf den Hypothesen, die den Evolutionsbegriff seit dem 19. Jahrhundert belasten, und betreffen seinen normativ-analytischen Status, seine Erklärungsreichweite und die darin enthaltenen Modellelemente. Ich meine, dass sich die Hypothesen nur dadurch ablösen lassen, dass man auf allzu weitreichende Ausprüche in allen drei Hinsichten verzichtet.

Am massivsten wird die Kritik dort, wo sie sich sicher weiss, nämlich bei normativen Implikationen. Gegenüber Entwicklungslogiken und Phasenmodellen der Rechtsentwicklung wird das "Gespenst des Evolutionismus" beschworen, das die saubere Trennung von empirisch fundierter Theorie und normativen Projektionen bedroht (Blankenburg 1984: 273). Dennoch sollte man sich nicht auf die hier falsch gestellte Alternative von Theorie versus Praxis festnageln lassen. Die Antwort auf die Frage praktische Handlungsorientierung oder wissenschaftliches Konstrukt heisst: Beides, freilich nicht beides zugleich, sondern je nach Systemzusammenhang wissenschaftlicher Analyse oder rechtstheoretischer Grundlagenreflexion. Auf jeden Fall muss man das kompakte Syndrom des alten Evolutionsbegriffes aufbrechen:

Fortschritt, natuerliche Verursachung, Notwendigkeit, Irreversibilitaet, Unilinearitaet und Gerichtetheit sind vom analytischen Kern der Evolutionstheorie zu trennen.

Die Unterscheidung evolutionistisch/evolutionaer macht deutlich, worum es geht (van Parijs, 1981: 51 f.). Nicht zur Diskussion stehen "evolutionistische" Konzepte, in denen Aenderungsprozessen eine bestimmte Richtung unterlegt wird: Fortschritt, Entwicklungsstadien, Perfektion. Gegenueber solchen evolutionistischen Konzepten lassen sich begruendete Zweifel, insbesondere hinsichtlich ihres ungeklaerten normativ-analytischen Status erheben. Schwieriger faellt dies jedoch gegenueber "evolutionaeren" Konzepten, die nicht auf Richtung der Entwicklung, sondern auf Mechanismen der Entwicklung setzen. Insbesondere sind hier Filtermechanismen oder Versuch- und Irrtum-Mechanismen angesprochen. Zur Diskussion stehen also nicht "Entwicklungsmodelle" des Rechts, denen eine mysterioese normative Entwicklungslogik die Richtung angibt, sondern "evolutionaere" Modelle des Rechts, in denen bestimmte angebbare Mechanismen durch ihre Filterwirkung die Rechtsentwicklung steuern. Solchen Modellen "normative Projektion" unterzuschreiben (Blankenburg, 1984: 284) duerfte einigermaßen schwer fallen.

Diese Begriffsabgrenzung eroeffnet die Moeglichkeit, die theoretische und praktische Verwendung von Rechtsevolution zu klaeren. Je nach Zugehoerigkeit zum Wissenschaftssystem oder zum Rechtssystem kann Rechtsevolution verschieden verwendet werden.

Ein solchermaßen gereinigter Evolutionsbegriff lässt sich rechtssoziologisch als wissenschaftliches Erklärungsmuster für die großen Entwicklungstrends im Recht nutzen. Zugleich aber kann ein Evolutionskonzept als "mehr oder weniger empirische Theorie mit praktischer Absicht" (Rottleuthner, 1983: 8) handlungsleitende Kraft entfalten, wenn es in der Rechtstheorie zur Reflexion "strategischer Rechtsbegriffe" aufgegriffen wird (Teubner, 1984). Ob dies die "normativen Projektionen" stärkt, möchte ich bezweifeln. Eher schon setzen die Vorstellungen eines "blinden" Zusammenspiels von rechtsevolutionären Mechanismen Hoffnungen auf Rechtsfortschritt einen deutlichen Dämpfer auf.

Ich meine, dass eine Theorie der Rechtsevolution grosse analytische und praktische Kraft hat, wenn man sie ihren umfassenden Erklärungsanspruch zurücknimmt auf bloße Strukturvoraussagen. (Hayek, 1967; Luhmann, 1975: 152). Evolutionstheorie ist mit der Frage beschäftigt - und sollte darauf begrenzt sein -, wie Systeme Mechanismen entwickeln, die die Stabilisierung der Selektionen von Strukturmustern aus blinder Variation sicherstellen und dadurch die Entwicklung von Systemen steuern. Strukturmuster aber sind nicht ausreichend zur Voraussage von Einzelereignissen. Hier müssen Erklärungen hinzukommen, die vom Standpunkt der Evolutionstheorie "Zufälle" darstellen. Hierzu müssen Kausalanalysen anderer Art einsetzen. Eine Theorie der Rechtsevolution wird also nur in der Lage sein, allgemeine Strukturmuster des Rechtssystems, nicht aber einzelne Rechtsereignissen, Gerichtsurteile, Gesetze, Verwaltungsakte zu

erklären oder gar voraussagen. Der gängige Vorwurf gegen Theorien der Rechtsevolution, sie könnten zur Erklärung konkreter Rechtsphänomene nichts beitragen (Rottleuthner, 1983: 12 ff.; Gordon, 1984: 81) missversteht evolutionäre Erklärungen doppelt, indem er sie zugleich ueberschaetzt und unterschätzt. Er ueberschaetzt ihre Moeglichkeiten der Erklärung und Voraussage, insbesondere von historischen Einzelphänomenen, unterschätzt aber zugleich den Wert von Strukturaussagen. Strukturvoraussagen sind nicht weniger wichtig als Ereignisvoraussagen, sowohl was ihre wissenschaftliche Fruchtbarkeit als auch ihre handlungspraktische Relevanz betrifft.

Zugleich wird mit einer solchen Zuruecknahme die Kritik an "evolutionary functionalism" im Recht, wie sie etwa Gordon (1984) kuertzlich eindruendlich formuliert hat, deutlich relativiert. Hauptpunkt von Gordons Kritik ist, dass faktische Entwicklungen uminterpretiert werden in funktionale Notwendigkeiten: Rechtsformen seien die notwendige Antwort auf gesellschaftliche Beduerfnisse. Hier duerfte ein fundamentales Missverstaendnis vorliegen. Der Witz des Neo-Evolutionismus ist es gerade, die Wirklichkeit unter der Perspektive von funktionalen Aequivalenten, von Alternativen zu rekonstruieren. Gerade der moderne Aequivalenzfunktionalismus produziert das Kontingenzbewusstsein, das Bewusstsein von historischen Alternativen, das Gordon so dringlich einfordert. Gordons Perspektive scheint es zu sein, die verschuetteten "menschlichen" progressiven Alternativen neu bewusst zu machen, um sie fuer

politisches Handeln wieder zur Verfügung zu stellen. Das ist eine loebliche normative Perspektive. Die Frage ist nur, ob der Äquivalenzfunktionalismus nicht weiterreichende analytische Instrumente zur Verfügung stellt als bloße gute politische Absichten. Ein elaboriertes Begriffssystem, das Vergleiche und Bewertungen verschiedener Alternativen in Bezug auf Problemlösungen, Folgeprobleme und Seiteneffekte erlaubt, erscheint mir fruchtbarer als die Klage über verschüttete oder unterdrückte Diskurse.

In der Tat muss man den Gedanken der verschütteten Diskurse verallgemeinern, indem man die funktionale Kausalbeziehung Gesellschaft-Recht in kontingente Probleme und kontingente Problemlösungen auflöst. Genau dies hat der moderne Äquivalenzfunktionalismus zum Ausgangspunkt genommen und daran hat er sich bewährt: funktionale Äquivalenz verschiedener Problemlösungen und Multifunktionalität einer Problemlösung. Darüberhinaus müsste noch klargestellt werden, dass jede funktionale Problemlösung ihrerseits wiederum als Problem definiert werden kann bzw. dass die Problemauswahl kontingent ist. Dies alles aber ist keine Kritik des evolutionären Funktionalismus, sondern dessen Basis.

Gordon kritisiert weiter an den üblichen Kausalmodellen von Recht und Gesellschaft, dass vergleichende Studien immer wieder gezeigt haben, dass gesellschaftliche Ursachen und gesellschaftliche Wirkungen von Recht trotz ähnlicher

Ausgangsbedingungen stark variieren. Ob man damit evolutionären Funktionalismus kritisieren kann, wie Gordon es tut, erscheint angesichts des Kontingenzbewusstseins des Äquivalenzfunktionalismus fraglich. Sicherlich aber sollte man dies als ein Argument für die relative Autonomie des Rechtssystems nehmen und stärker wohl noch als ein Argument in Richtung unkontrollierter wechselseitiger Effekte von selbstproduktiven sozialen Systemen.

Gordon stellt schliesslich die wichtige Frage, ob es nicht angemessener sei, grosse funktionalistische Erklärungsversuche durch konkretere Analysen der Interessenkonstellationen und Strategien von Interessengruppen zu ersetzen. Die systemtheoretische Antwort darauf lautet: nicht ersetzen, sondern ergänzen. Es handelt sich um zwei verschiedene Ebenen gesellschaftlicher Differenzierung, beziehungsweise um zwei Analyseebenen. Auf der Ebene konkreter Interaktionen insbesondere im politischen System sind Rechtsnormen angemessen zu erklären als das Resultat von Macht- und Entscheidungsprozessen von verschiedenen Interessen und Interessengruppen. An solche Ergebnisse lässt sich die Fragestellung richten, ob und inwieweit diese Rechtsnormen funktionale Lösungen für gesellschaftliche Probleme darstellen.

Worin besteht nun der auch heute noch verantwortbare Kern evolutionstheoretischer Vorstellungen? Aus den unfruchtbaren Hüllen von Rechtsfortschritt, normativer Entwicklungslogik,

Universalgeschichte des Rechts etc. sollten folgende drei Kernvorstellungen herausgelöst werden: (1) das "blinde" Zusammenspiel der Evolutionsmechanismen Variation, Selektion und Retention; (2) die Kombination von ontogenetischer und phylogenetischer Entwicklung; (3) die Vorstellung der Ko-evolution von Rechtssystem, Gesellschaftssystem und anderen gesellschaftlichen Teilsystemen. Wenn man diesen Kern der Evolution in den Kontext von Autopoiese einbettet, kann er fuer weitere Analysen fruchtbar gemacht werden.

Es ist Campbells Verdienst, in den drei Evolutionsfunktionen den fuer die Sozialwissenschaften fruchtbaren Kern aus biologistischen Analogien herausgeschält zu haben. Sozio-kulturelle Evolution beginnt dann zu funktionieren, wenn bestimmte gesellschaftliche Mechanismen die Differenzierung und das Zusammenspiel der drei universalen Evolutionsfunktionen garantieren: Variation, Selektion, Retention (Campbell 1969). Fuer die Evolution des Rechts hat Luhmann diesen Gedanken weitergefuehrt und vorgeschlagen, die Evolutionsfunktionen mit ganz bestimmten Rechtsmechanismen zu besetzen (Luhmann, 1972, 1981: 11). Im Rechtssystem sollen Normen die Variation uebernehmen, Institutionen (besonders Verfahren) die Selektion und dogmatische Begrifflichkeit die Retention.

Gesellschaftlich-rechtliche Evolution ist dann gekennzeichnet durch die Interaktion zwischen diesen "endogenen" Evolutionsmechanismen einerseits und "exogener" Evolution der

gesellschaftlichen Umwelt andererseits. Und zwar wird die endogene Evolution des Rechts von exogenen Entwicklungen in der Weise systematisch beeinflusst, dass bestimmte Organisationsprinzipien der Gesamtgesellschaft das relative Gewicht der endogenen Evolutionsmechanismen (Normen, Verfahren, Dogmatiken) unterschiedlich verstaerken bzw. abschwaechen und damit die innere Dynamik im Rechtssystem extern beeinflussen. Das Recht wird an verschiedene Entwicklungsstadien gesellschaftlicher Differenzierung angepasst und zwar in der Weise, dass das dominante Organisationsprinzip der Gesellschaft (Segmentierung, Stratifizierung, funktionale Differenzierung) typische Konfigurationen im Rechtssystem schafft, fuer die sich jeweils spezifische Entwicklungsempaesse ausmachen lassen.

In segmentierten Gesellschaften, die sich durch Alternativenarmut auszeichnen, bestehen die evolutionaeren Probleme des "archaischen Rechts" darin, ausreichende Varietaet an normativen Strukturen zu produzieren. Dieses Varietaetsproblem wird erst in stratifizierten Gesellschaften mit einer differenzierten hierarchischen Ordnung geloest. Sie sind in der Lage, einen groesseren Normenreichtum zu schaffen, jedoch ist das "Recht der hochkultivierten vornezeitlichen Gesellschaften" Problemen der Selektion ausgesetzt. Funktional differenzierte Gesellschaften schliesslich sind durch eine massive Ueberproduktion von Normen gekennzeichnet; das "positive Recht" hat zwar seinerseits das Selektionsproblem mit der Institutionalisierung von hochentwickelten Rechtsverfahren

bewältigt, es verfügt jedoch in den herkömmlichen dogmatisch-begrifflichen Strukturen nur über unzureichende Stabilisierungsmechanismen.

3.2 Die autopoietische Wende

Diese Vorstellungen einer durch klar identifizierte Evolutionsmechanismen gesteuerten Rechtsevolution sollten an entscheidender Stelle korrigiert werden, nämlich an dem Punkt der Entwicklung, an dem sich das Rechtssystem zu autopoietischer Geschlossenheit zusammenzieht. Die Identifizierung bestimmter Evolutionsmechanismen im Recht erscheint dann noch als zu statisch, man sollte sie durch Vorstellungen einer dynamischen Verlagerung der Evolutionsfunktionen und -mechanismen im Zuge autopoietischer Verselbständigung des Rechts ersetzen

In der allgemeinen Diskussion über Autopoiesis ist auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, den Evolutionsbegriff unter Bedingungen von autopoietischer Reproduktion neuzufassen (Maturana, 1982: 37 f.; Roth, 1982, 1984). Kritisiert wird damit ein orthodoxer Neodarwinismus, der den Entwicklungsprozess so versteht, als folge ein informationell offenes System willig den Anforderungen, also dem Selektionsdruck der Umwelt. Demgegenüber wird auf die Bedeutung der autopoietischen Organisation für die Selektion hingewiesen. Ein selbstreproduktives System definiert durch seine Organisation der zyklischen Selbsterhaltung Toleranzgrenzen für die Veränderung seiner Strukturen. "Der

eigentliche Primat der Evolution ... ist damit die Aufrechterhaltung der internen Zyklizität, nicht die Anpassung an die Umwelt" (Roth, 1984: 5).

Ich übernehme dieses Argument und möchte es zugleich verallgemeinern. Was hier speziell für Funktion und Mechanismus der Selektion ausgesagt wird, sollte auf die entsprechenden Zusammenhänge bei Variation und Retention ausgedehnt werden. Meine These: Das Auftreten von Autopoiese bedeutet für das Rechtssystem eine dynamische Verlagerung aller Evolutionsfunktionen nach innen, eine Internalisierung der Mechanismen für Variation, Selektion und Retention. Genauer: es handelt sich um eine Schwerpunktverlagerung von "externen" gesellschaftlichen Evolutionsmechanismen auf "interne" rechtliche Mechanismen in dem Sinne, dass externe Mechanismen nur noch "modulierend" auf Rechtsentwicklungen einwirken können, während der evolutionäre Primat auf interne Strukturdetermination übergeht.

Wenn Autopoiese für Evolution die Internalisierung der drei Evolutionsfunktionen: Variation, Selektion, Stabilisierung bedeutet, dann heißt dies, dass im vor-autopoietischen Zustand des Rechts alle drei Funktionen in gesellschaftsweiten Institutionen fixiert und damit für das Rechtssystem extern sind. Die Variation des Rechts wird von der Variation allgemeiner gesellschaftlicher Strukturen, insbesondere von den hier entstehenden sozialen Normstrukturen hervorgerufen. Soziale Normen

determinieren unmittelbar die Variationsmöglichkeiten von Rechtsnormen. Die Selektion von Rechtsnormen vollzieht sich in gesellschaftsweiten Auswahlprozessen, also durch die gesellschaftliche Bewahrung von Normen, sozusagen ihre gesellschaftliche Anerkennung. Die Retention, also die Rechtsueberlieferung, wird mittels gesellschaftsweiter Weltbilder, Mythen, Dogmatiken, Ideologien bewerkstelligt. Und soweit sich rechtseigene Dogmatiken herausbilden, so muss doch ihre gesellschaftsweite Verankerung in Naturrechtsvorstellungen der verschiedensten Art gesichert sein.

Nach dem Auftreten von Autopoiese - so die These - werden diese Evolutionsfunktionen internalisiert, also von internen Mechanismen uebernommen. Evolution kann dann von aussen nur noch angestossen, nicht mehr "verursacht" werden. Sie folgt nunmehr nur noch einer inneren Entwicklungslogik, der Logik der Autopoiese.

Variation innerhalb eines autopoietischen Teilsystems kann nur noch strukturdeterminiert erfolgen. Wenn das Rechtssystem autopoietisch geschlossen ist, dann gilt Maturanas Formulierung auch fuer die Variationsmöglichkeiten im Recht:

"that at any instant of its operation the structure of an autopoietic system specifies into what structural configuration it goes as a result of structural transition, regardless of whether this results from its internal dynamics or from its interaction with the medium."

Ausserrechtliche Prozesse koennen nur noch "modulierend" auf die Erzeugung von Varietaet im Recht einwirken. Es loesen gesellschaftliche Konflikte rechtsinterne Prozesse der Formulierung von rechtseigenen Erwartungskonflikten aus, die letztlich fuer Rechtsinnovationen verantwortlich sind, die aber mit den sozialen Erwartungskonflikten der streitenden Parteien nur wenig gemein haben. Soziale Konflikte werden nicht etwa nur in die Fachsprache der Juristen "uebersetzt". Vielmehr werden sie in Rechtssystem autonom als Rechtskonflikte, als Konflikte divergierende Rechtsbehauptungen oder divergierender Tatsachenbehauptungen re-konstruiert. Daher die Klage ueber "Enteignung von Konflikten" (Christie, 1976). Daher das Motiv fuer eine idealistische "de-legalization" Bewegung (Abel, 1982) und fuer "Alternativen zum Recht" (Blankenburg et al., 1980). Ebenso sind es im Gesetzgebungsprozess nicht gesellschaftliche Interessen, die Rechtsaenderungen ausloesen, sondern es koennen nur solche gesellschaftliche Pressionen, die auf den internen Bildschirmen des Rechtssystems erscheinen, innovativ wirken. Das gleiche gilt fuer Innovationsprozesse in der Rechtswissenschaft, fuer die nicht-rechtswissenschaftliche Innovationen nur insofern mittelbar relevant werden koennen, als sie in den Relevanzkriterien der Rechtsdogmatik formuliert werden koennen.

Ebenso wird die Rechtsselektion primaer nur noch intern vollzogen. Nicht mehr die Umweltbewaehrung der Norm ist der Selektionsfaktor, sondern die innere Bewaehrung vor der Autopoiese des Rechts. Soziale Normen koennen dann nicht mehr unmittelbar im

Recht rezipiert werden. Es wird ein autonomer Selektionsakt (etwa Verweisungsnorm oder richterliche Entscheidung) eingeschaltet, der ueber Geltung oder Nicht-Geltung entscheidet. Innerrechtliche Geltungskriterien leiten die Selektion, und nicht ausserrechtliche Akzeptanz. Hierzu kann auf das oben ueber Rechtshandlungen Gesagte verwiesen werden. Aus den vielfaeltigen Erwartungszumutungen, die innerhalb des Rechtssystems kreiert werden, werden nur solche Erwartungen in den internen Rechtskreislauf eingespeist, die rechtsintern definierte Rechtshandlungen als Rechtsaenderungen seligieren. Das Rechtssystem selbst definiert die Voraussetzungen einer Rechtshandlung und damit auch die jeder Rechtsaenderung.

Fuer die Stabilisierungsfunktion schliesslich gilt, dass in autopoietischen Systemen systeminterne Mechanismen bereitstehen muessen, um die Retention zu gewaehrleisten. Die Einbettung in gesellschaftsweite Sinnzusammenhaenge, in moralische, religioese, politische Kontexte, wird mehr und mehr abgebaut zugunsten interner Verweisungen im Recht, Verweisungen auf andere Konfliktentscheidungen, Normenmengen, Rechtsargumente, Systemzusammenhaenge, Dogmatiken.

3.3 Ontogenese und Phylogenese

Besonders im Zusammenhang der Stabilisierungsfunktion erscheint es wichtig, in die Theorie der Rechtsevolution zusaetzlich die Differenz von ontogenetischem Lernen und

phylogenetischer Evolution einzubauen. Ich halte diese Unterscheidung in einer Theorie der Normenevolution wie sie Habermas eingefuehrt hat (Habermas, 1976: 12 ff., 63 ff.) fuer fruchtbar, glaube aber, dass die ontogenetische Einheit anders definiert werden sollte. Nicht die moralische Entwicklung des Kindes, nicht der konkrete Mensch bildet das ontogenetische Gegenstueck der phylogenetischen Gesellschaftsentwicklung, sondern die konkrete Interaktion ist das Laboratorium, in der die Experimente der Gesellschaft stattfinden. Die Problemstellung von Habermas, Entwicklungsstufen der moralischen Entwicklung des Individuums und die Entwicklung gesellschaftlicher Normen aufeinanderzubeziehen, waere in systemtheoretischer Sprache hingegen ein Problem der Ko-Evolution zweier interpenetrierender Systeme, ein Problem, das vom Zusammenhang von Phylogenese und Ontogenese zu trennen ist.

Die Vorstellung des Zusammenspiels von Phylogenese und Ontogenese wird also uebernommen, nicht jedoch im Verhaeltnis von Mensch und Gesellschaft, sondern im Verhaeltnis von einzelner Interaktion zu Gesamtgesellschaft bzw. zu gesellschaftlichen Teilsystemen, konkret: in Verhaeltnis vom Rechtsverfahren zum Rechtssystem. Ontogenetisches Lernen findet in der Interaktion des Verfahrens statt. Im Verfahren gibt es ausreichend Variation und Selektion, die Retention ist aber auf das "Gedaechtnis" der Interaktion selbst, also auf die Verfahrensgeschichte, beschraenkt. Phylogenetische Entwicklung und damit Evolution- tritt erst dann ein, wenn

Retentionsmechanismen auf der Ebene der Gesamtgesellschaft oder der funktionalen Teilsysteme eingreifen und die im Laborexperiment der Interaktion entstandenen Lernerfolge "vererben". Der schwierige Uebergangsmechanismus muss erst gebaut sein, der es moeglich macht, dass etwa in einem Rechtsverfahren gewonnene Einsichten in die Dogmatik des Rechts und damit in das "Gedaechtnis" des Rechtes uebernommen werden.

4. Ko-Evolution und Steuerung

Bis hierher hat das Auftreten von Autopiese zu dem Eindruck einer totalen Internalisierung und Isolierung der autopoietischen Teilsysteme in ihrer Evolution gefuehrt. Es waere jedoch irrefuehrend, die gesellschaftliche Umwelt aus den Evolutionsprozessen auszuschliessen. Der Umweltbezug in der Evolution wird indes nicht in direkter kausaler Bewirkung von Rechtsentwicklungen sondern in Prozessen der Ko-Evolution hergestellt. Die These heisst: In Prozessen der Ko-Evolution wirkt nicht nur die Autopiese des Rechtssystems auf die Entwicklung seiner eigenen Strukturen selektiv, sondern auch die Autopiese anderer Teilsysteme und die der Gesellschaft wirkt - allerdings sehr viel vermittelter und indirekter - auf die Selektion von Rechtsaenderungen ein. Entscheidend ist auch hier wieder das Verhaeltnis von phylogenetischer und ontogenetischer Entwicklung. Strategisches Scharnier der Ko-Evolution bildet die einzelne konkrete Interaktion, also im Recht das Rechtsverfahren. Gesellschaftliche Interaktionen nehmen in der Regel nicht nur am

autopoietischen Kreislauf eines Teilsystems teil, sondern sind meist in verschiedene Systemkreislaufe eingebunden. Es ist das einzelne Rechtsverfahren, der einzelne Entscheidungsprozess im Unternehmen, die Auseinandersetzung in der Familie, in denen die Erwartungen verschiedener Teilsysteme zusammenlaufen, sich ergaenzen, einander addieren, miteinander konfliktieren (Interferenz, dazu Teubner, 1985). In der einzelnen Interaktion wird sozusagen ausgehandelt, welche Erwartungen sich tendenziell durchsetzen und in praktikablen Rollenbuendern zusammengefasst werden koennen. Die einzelne Interaktion entscheidet auch ueber die Kompatibilitaet verschiedener Teilsystemstrukturen. Denn hier muss sich konkret herausstellen, ob Kommunikation unter verschiedenen Erwartungsdruecken noch zustandekommen kann und wie sie unter verschiedenen Erwartungsdruecken verlaeuft.

Nur in der einzelnen Interaktion wird dann auch das an anderer Stelle analysierte regulatorische Trilemma deutlich (Teubner, 1984), das vor die Wahl stellt: Desintegration des einen Teilsystems oder des anderen oder schliesslich Indifferenz und mangelnde strukturelle Kopplung. Bei total divergierender Erwartungsanforderungen desintegriert entweder die konkrete Interaktion als Ganzes oder sie kommt gar nicht erst zustande oder es werden einzelne Erwartungselemente als nicht kompatibel und irrelevant ausgeschieden. Eine echte Desintegration kann entsprechend auf der phylogenetischen Ebene nicht eintreten oder ist nur als extremer Grenzfall denkbar. Wohl aber auf der ontogenetischen Ebene. Das Ergebnis ist eine interessante

Verlagerung: Was auf der ontogenetischen Ebene zu Desintegration fuehrt, fuehrt auf phylogenetischer Ebene zu mangelnder strukturellen Kopplung.

Ko-Evolution durch entdifferenzierende Interaktion ist dann folgendermassen vorzustellen. Die Variation wird ausgelost durch die Variationsanstoesse aus den verschiedenen Teilsystemen. Diese muessen durch das Nadeloehr der Interaktion gehen, und koennen dann als wechselseitige Beeinflussungen der Systeme fuereinander Aenderungsdruck zu erzeugen. Selektion geht in der Weise vor sich, dass die in der konkreten Interaktion sich herauskristallisierenden sozusagen gelernten Strukturen dadurch bilden, dass sie der Selektion der verschiedenen autopoietischen Systeme ausgesetzt werden. Die Retention schliesslich geht in der Weise vor sich, dass die in der Interaktion nun herausselegierte Erwartung den verschiedenen Weltbildern und Dogmatiken eingepasst werden muss, was langfristig zu einer wechselseitigen Beeinflussung von Weltbildern und Dogmatiken der verschiedenen Teilsysteme fuehren kann. Diese gleichen sich einander nicht durch unmittelbaren Weltbildvergleich und kognitiven Austausch an, sondern durch das Erfordernis der Kompatibilitaet mit Erwartungsstrukturen in der konkreten Interaktion. Das kann dann heissen, dass Weltbilder in verschiedenen Teilsystemen von ihren kognitiven Voraussetzungen her inkompatibel sind, dennoch aber in ihren Erwartungskonsequenzen fuer einzelne Interaktionen Kompatibilitaet herstellen. Beispiel: einerseits das idealistische Bild eines Rechtssubjektes, das seine Beziehungen in

Freiheit waeht und das Bild einer marktgesteuerten Oekonomik andererseits. Beide konvergieren nicht unbedingt in ihren kognitiven Voraussetzungen, aber in ihren Erwartungskonsequenzen, etwa der Betonung von Vertragsfreiheit, Vertragstreue etc.

In dieser Ko-Evolution treten Abstimmungsprozesse zwischen den verschiedenen Teilsystemen also auf der Ebene von konkreten Interaktionsprozessen auf, in denen die Anforderungen der verschiedenen Teilsysteme aufeinanderprallen. Wenn die Abstimmungsprobleme bestandskritisch werden, kann dies der Anlass sein, sozusagen kuenstlich, gesteuert, bewusst Interaktionssysteme zwischen den Systemen einzusetzen, die diese Ko-Evolution gezielt vorantreiben. Dies ist die Sphaere der Intersystem-Verhandlungssysteme, in der bewusst und gezielt die Abstimmung von Weltbildern und die Abstimmung von Erwartungen praktiziert wird. Dies waere ein Anlass, von gesteuerter Ko-Evolution zu sprechen.

BIBLIOGRAPHIE

ABEL, Richard (Hg.) (1982) The Politics of Informal Justice. Bd. 1: The American Experience; Bd. 2: Comparative Studies. New York: Academic Press.

BEER, Stafford (1975) Preface to "Autopoiesis" in H. Maturana und F. Varela: Autopoietic Systems. A Characterization of the Living Organization. Urbana: Ill.

BERCUSSON, Brian (1985) "Legalisation and Disorder: State and Private Power". Firenze: European University Institute Colloquium Paper - Law and Economic Policy.

BLANKENBURG, Erhard, Ekkehard KLAUSA und Hubert ROTTLEUTHNER (Hg.) (1980) Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen: Westdeutscher Verlag.

_____ (1984) "The Poverty of Evolutionism. A Critique of Teubner's Case for "Reflexive Law", 18 Law and Society Review 273-289.

BRUEGGEMEIER, Gert (1980) "Probleme einer Theorie des Wirtschaftsrechts" in: H.D. Assman, G. Brueggemeier, D. Hart und Ch. Joerges: Wirtschaftsrecht als Kritik des Privatrechts. Koenigstein: Athenaenum, 9-81.

_____ (1982) "Wirtschaftsordnung und Staatsverfassung" 'Mischverfassung des demokratischen Interventionskapitalismus' - 'Verfassungstheorie des Sozialstaates'. Drei Modelle der Verflechtung von Staat und Wirtschaft?", in G. Winter und V. Gessner (Hg.), Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft. Opladen Westdeutscher Verlag, 60-73.

BUCKLEY , Walter (1967) Sociology and Modern Systems Theory. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall.

_____ (1968) "Society as a Complex Adaptive System", in: W Buckley (Hg.) Modern Systems Research for the Behavioral Scientist. Chicago, 490.

CAMPBELL, Donald (1969) "Variation and Selective Retention in Socio-Cultural Evolution", 14 General Systems 69-85.

CHRISTIE (1976) "Konflikte als Eigentum" 12 Informationsbrief der Sektion Rechtssoziologie der deutschen Gesellschaft fuer Soziologie 12.

EDER, Klaus (1976) Die Entstehung staatlich organisierter Gesellschaften. Ein Beitrag zu einer Theorie sozialer Evolution.

FRIEDMAN, Lawrence M. (1975) The Legal System. A Social Science Perspective. New York: Simon und Schuster.

GORDON, Robert W. "Critical Legal Histories". 36 Stanford Law Review 57-125.

HABERMAS, Juergen (1976) Zur Rekonstruktion des historischen Materialismus. Frankfurt: Suhrkamp.

_____ (1981) Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt: Suhrkamp.

HAYEK, Friedrich A. von (1967) "The Theory of Complex Phenomena" in: F.A. Hayek: Studies in Philosophy, Politics and Economics. University of Chicago Press, 22-42.

_____ (1973) Law, Legislation and Liberty, Bd. 1, Rules and Order. London: Routledge & K. Paul.

_____ (1976) Law, Legislation and Liberty, Bd. 2, The Mirage of Social Justice. London: Routledge & K. Paul.

_____ (1979) Law, Legislation and Liberty, Bd. 3, The Political Order of a Free People. London: Routledge & K. Paul.

- HEJL, Peter M. (1982a) "Die Theorie autopoietischer Systeme
 Perspektiven fuer die soziologische Systemtheorie", in
Rechtstheorie 45-88.
- _____ (1982b) Sozialwissenschaft als Theorie
 selbstreferentieller Systeme. Frankfurt a.M.: Campus.
- _____ (1985) "Konstruktion der sozialen Konstruktion
 Grundlinien einer konstruktivistischen Sozialtheorie", in A.
 Mohlar (Hg.) Einfuehrung in den Konstruktivismus. Muenchen
 Oldenbourg.
- JANTSCH, Erich (1980) The Self-Organizing Universe: Scientific
 and Human Implications of the Emerging Paradigm of Evolution.
 Oxford.
- KUEBLER, Friedrich (Hg.) (1984) Verrechtlichung von Wirtschaft
 Arbeit und sozialer Solidaritaet. Baden-Baden: Nomos.
- LADEUR, Karl-Heinz (1984) Abwaegung - Ein neues Paradigma des
 Verwaltungsrechts. Frankfurt: Campus.
- LUHMANN, Niklas (1972) Rechtssoziologie Bd. 1 und 2. Reinbek
 Rowohlt.
- _____ (1975) "Evolution und Geschichte", in: N. Luhmann
Soziologische Aufklaerung 2. Opladen: Westdeutscher Verlag,
 150-169.

- _____ (1981) Ausdifferenzierung des Rechts. Beitrage zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt: Suhrkamp.
- _____ (1983) "Die Einheit des Rechtssystems". 14 Rechtstheorie 129-154.
- _____ (1984) Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt: Suhrkamp.
- _____ (1985a) "Einige Probleme mit reflexivem Recht", 6 Zeitschrift für Rechtssoziologie 1-18.
- _____ (1985b) "The Self-Reproduction of the Law and Its Limits", in: G. Teubner (Hg.) Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin/New York: De Gruyter.
- MATURANA, Humberto R. and Francisco J. VARELA (1975) Autopoietic Systems. A Characterization of the Living Organization. Urbana, Ill.
- MATURANA, Humberto R. (1982) Erkennen: Die Organisation und Verkoerperung von Wirklichkeit. Ausgewaehlte Arbeiten zur biologischen Epistemologie. Braunschweig/Wiesbaden: Vieweg.
- NAHAMOWITZ, Peter (1985) "'Reflexives Recht'. Das unmögliche Ideal eines post-interventionistischen Steuerungskonzepts", 6 Zeitschrift fuer Rechtssoziologie 29-44.

- NONET, Philippe und Philip SELZNICK (1978) Law and Society in Transition. New York: Harper and Row.
- Van PARIJS, Philippe (1981) Evolutionary Explanation in the Social Sciences: An Emerging Paradigm. London. Tavistock.
- REICH, Norbert (1984) "Reflexives Recht? Bemerkungen zu einer neuen Theorie von Gunther Teubner". Festschrift fuer Rudolf Wassermann. Neuwied: Luchterhand, 151-163.
- ROTH, Gerhard (1982) "Conditions of Evolution and Adaptation in Organisms as Autopoietic Systems", in: D. Mossakowski und G. Roth (Hg.), Environmental Adaptation and Evolution. Stuttgart: G. Fischer.
- _____ (1984) "Erkenntnistheoretische Probleme des Prinzips der Selbstorganisation und der Selbstreferentialitaet".
Manuskript: Bremen.
- ROTTLEUTHNER, Hubert (1983) Theorien der Rechtsentwicklung zwischen Empirie und Geschichtsphilosophie. Berlin: Manuskript.
- _____ (1985) "Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland. Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen".
Zeitschrift fuer Rechtssoziologie (im Erscheinen).

TEUBNER, Gunther (1982) "Reflexives Recht. Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive", 68 Archiv fuer Rechts- und Sozialphilosophie 13-59.

_____ (1984a) "Das regulatorische Trilemma. Zur Diskussion um post-instrumentale Rechtsmodelle", 13 Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 109-149.

_____ (1984b) "Verrechtlichung - Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege", in: F. Kuebler (ed.) Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidaritaet. Vergleichende Analysen. Nomos: Baden-Baden, 289-344.

_____ (1985) "Soziale Ordnung durch Gesetzgebungslaerm? Autopoietische Geschlossenheit als Problem der Rechtssetzung", Florenz: EUI Working Paper.

TEUBNER, Gunther and Helmut WILKE (1984) "Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht", 6 Zeitschrift fuer Rechtssoziologie 4-35.

TUGENDHAT, Ernst (1980) "Zur Entwicklung von moralischen Begrueungsstrukturen im modernen Recht", Archiv fuer Rechts und Sozialphilosophie Beiheft XIV, Wiesbaden: Steiner.

ULRICH, H. und G. PROBST (Hg.) Self-Organization and Management of Social Systems. Berlin: Springer.

UNGER, Roberto M. (1976) Law in Modern Society. New York: Free Press.

VARELA, Francesco J. (1979) Principles of Biological Autonomy. New York: Elsevier.

_____ (1981a) "Autonomy and Autopoiesis", in: G. Roth und H. Schwegler (Hg.) Self-organizing Systems. Frankfurt a.M./New York, 14-24.

_____ (1981b) "Describing the Logic of the Living", in: H. Zeleny (Hg.) Autopoiesis: A Theory of Living Organization. New York: Elsevier, 36-48.

VOIGT, Ruediger (ed.) (1980) Verrechtlichung. Frankfurt: Athenaeum.

_____ (1983) "Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat", in: R. Voigt Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Opladen: Westdeutscher Verlag.

_____ (Hg.) (1984) Abschied vom Recht? Frankfurt: Suhrkamp.

WESEL, Uwe (1985) Fruehformen des Rechts in verstaatlichen Gesellschaften. Frankfurt: Suhrkamp.

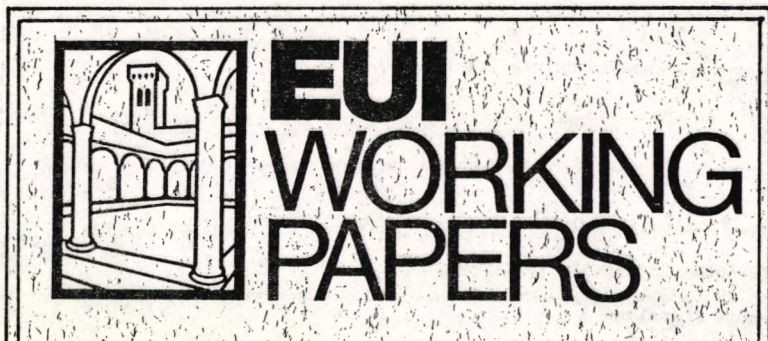
ZELNY, Milan (1981a) "Autogenesis" in: M. Zelny (Hg.) Autopoiesis. A Theory of Living Organizations. New York: Elsevier, 91-115.

_____ (1981b) (Hg.) Autopoiesis. A Theory of the Living Organization. New York: Elsevier.

ZELNY, Milan and N. PIERRE (1976) "Simulation of Self-Renewing Systems", in E. Jantsch und C. Waddington (Hg.) Evolution and Consciousness. Reading, Mass.: Addison Wesley.

ZEMEN, Herbert (1983) Evolution des Rechts. Eine Vorstudie zu den Evolutionsprinzipien des Rechts auf anthropologischer Grundlage. Wien/New York.

ZOLO, Danilo (1983) Autopoiesis, Autoreferenza, Circolarita: Un Nuovo Paradigma della Teoria dei Sistemi. Firenze: Manuskript.



EUI Working Papers are published and distributed by the European University Institute, Florence.

Copies can be obtained free of charge -- depending on the availability of stocks -- from:

The Publications Officer
European University Institute
Badia Fiesolana
I-50016 San Domenico di Fiesole(FI)
Italy

Please use order form overleaf.

PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE

To : The Publications Officer
European University Institute
Badia Fiesolana
I-50016 San Domenico di Fiesole (FI)
Italy

From : Name.....
Address.....
.....
.....
.....

Please send me the following EUI Working Paper(s):

No.:.....
Author, title:.....
.....
.....
.....

Date:.....

Signature:
.....



PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE

EUI WORKING PAPERS

- | | |
|--|---|
| 1: Jacques PELKMANS | The European Community and the Newly Industrialized Countries * |
| 2: Joseph H.H. WEILER | Supranationalism Revisited - Retrospective and Prospective. The European Communities After Thirty Years * |
| 3: Aldo RUSTICHINI | Seasonality in Eurodollar Interest Rates |
| 4: Mauro CAPPELLETTI/
David GOLAY | Judicial Review, Transnational and Federal: Impact on Integration |
| 5: Leonard GLESKE | The European Monetary System: Present Situation and Future Prospects * |
| 6: Manfred HINZ | Massenkult und Todessymbolik in der national-sozialistischen Architektur * |
| 7: Wilhelm BURKLIN | The "Greens" and the "New Politics": Goodbye to the Three-Party System? * |
| 8: Athanasios MOULAKIS | Unilateralism or the Shadow of Confusion * |
| 9: Manfred E. STREIT | Information Processing in Futures Markets. An Essay on the Adequacy of an Abstraction * |
| 10:Kumaraswamy VELUPILLAI | When Workers Save and Invest: Some Kaldorian Dynamics * |
| 11:Kumaraswamy VELUPILLAI | A Neo-Cambridge Model of Income Distribution and Unemployment * |
| 12:Kumaraswamy VELUPILLAI/
Guglielmo CHIODI | On Lindahl's Theory of Distribution * |
| 13:Gunther TEUBNER | Reflexive Rationalitaet des Rechts * |
| 14:Gunther TEUBNER | Substantive and Reflexive Elements in Modern Law * |
| 15:Jens ALBER | Some Causes and Consequences of Social Security Expenditure Development in Western Europe, 1949-1977 * |

- 16:Ian BUDGE Democratic Party Government: Formation and Functioning in Twenty-One Countries *
- 17:Hans DAALDER Parties and Political Mobilization: An Initial Mapping *
- 18:Giuseppe DI PALMA Party Government and Democratic Reproducibility: The Dilemma of New Democracies *
- 19:Richard S. KATZ Party Government: A Rationalistic Conception *
- 20:Juerg STEINER Decision Process and Policy Outcome: An Attempt to Conceptualize the Problem at the Cross-National Level *
- 21:Jens ALBER The Emergence of Welfare Classes in West Germany: Theoretical Perspectives and Empirical Evidence *
- 22:Don PATINKIN Paul A. Samuelson and Monetary Theory
- 23:Marcello DE CECCO Inflation and Structural Change in the Euro-Dollar Market *
- 24:Marcello DE CECCO The Vicious/Virtuous Circle Debate in the '20s and the '70s *
- 25:Manfred E. STREIT Modelling, Managing and Monitoring Futures Trading: Frontiers of Analytical Inquiry *
- 26:Domenico Mario NUTI Economic Crisis in Eastern Europe - Prospects and Repercussions
- 27:Terence C. DAINTITH Legal Analysis of Economic Policy *
- 28:Frank C. CASTLES/
Peter MAIR Left-Right Political Scales: Some Expert Judgements *
- 29:Karl HOHMANN The Ability of German Political Parties to Resolve the Given Problems: the Situation in 1982 *
- 30:Max KAASE The Concept of Political Culture: Its Meaning for Comparative Political Research *

- 31:Klaus TOEPFER Possibilities and Limitations of a Regional Economic Development Policy in the Federal Republic of Germany *
- 32:Ronald INGLEHART The Changing Structure of Political Cleavages Among West European Elites and Publics *
- 33:Moshe LISSAK Boundaries and Institutional Linkages Between Elites: Some Illustrations from Civil-Military Elites in Israel *
- 34:Jean-Paul FITOUSSI Modern Macroeconomic Theory: An Overview *
- 35:Richard M. GOODWIN/
Kumaraswamy VELUPILLAI Economic Systems and their Regulation
- 36:Maria MAGUIRE The Growth of Income Maintenance Expenditure in Ireland, 1951-1979 *
- 37:G. LOWELL FIELD/
John HIGLEY The States of National Elites and the Stability of Political Institutions in 81 Nations, 1950-1982
- 38:Dietrich HERZOG New Protest Elites in the Political System of West Berlin: The Eclipse of Consensus? *
- 39:Edward O. LAUMANN/
David KNOKE A Framework for Concatenated Event Analysis
- 40:Gwen MOOR/
Richard D.ALBA Class and Prestige Origins in the American Elite
- 41:Peter MAIR Issue-Dimensions and Party Strategies in the Irish republic 1948-1981:The Evidence of Manifestos
- 42:Joseph H.H. WEILER Israel and the Creation of a Palestine State. The Art of the Impossible and the Possible *
- 43:Franz Urban PAPPI Boundary Specification and Structural Models of Elite Systems: Social Circles Revisited
- 44:Thomas GAWRON/
Ralf ROGOWSKI Zur Implementation von Gerichtsurteilen. Hypothesen zu den Wirkungsbedingungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts *

- 45:Alexis PAULY/
René DIEDERICH Migrant Workers and Civil Liberties *
- 46:Alessandra VENTURINI Is the Bargaining Theory Still an
Effective Framework of Analysis for
Strike Patterns in Europe? *
- 47:Richard A. GOODWIN Schumpeter: The Man I Knew
- 48:J.P. FITOUSSI/
Daniel SZPIRO Politique de l'Emploi et Réduction de
la Durée du Travail*
- 49:Bruno DE WITTE Retour à Costa. La Primauté du Droit
Communautaire à la Lumière du Droit
International*
- 50:Massimo A. BENEDETTELLI Eguaglianza e Libera Circolazione dei
Lavoratori: Principio di Eguaglianza e
Divieti di Discriminazione nella
Giurisprudenza Comunitaria in Materia
di Diritti di Mobilità Territoriale e
Professionale dei Lavoratori
- 51:Gunther TEUBNER Corporate Responsibility as a Problem
of Company Constitution
- 52:Erich SCHANZE Potentials and Limits of Economic
Analysis: The Constitution of the Firm
- 53:Maurizio COTTA Career and Recruitment Patterns of
Italian Legislators. A Contribution of
the Understanding of a Polarized
System *
- 54:Mattei DOGAN How to become a Cabinet Minister in
Italy: Unwritten Rules of the
Political Game *
- 55:Mariano BAENA DEL ALCAZAR/
Narciso PIZARRO The Structure of the Spanish Power
Elite 1939-1979 *
- 56:Berc RUSTEM/
Kumaraswamy VELUPILLAI Preferences in Policy Optimization and
Optimal Economic Policy *
- 57:Giorgio FREDDI Bureaucratic Rationalities and the
Prospect for Party Government *
- 59:Christopher Hill/
James MAYALL The Sanctions Problem: International
and European Perspectives *

- 60:Jean-Paul FITOUSSI Adjusting to Competitive Depression.
The Case of the Reduction in Working
Time
- 61:Philippe LEFORT Idéologie et Morale Bourgeoise de la
Famille dans le Ménager de Paris et le
Second Libro di Famiglia, de L.B.
Alberti *
- 62:Peter BROCKMEIER Die Dichter und das Kritisieren
- 63:Hans-Martin PAWLOWSKI Law and Social Conflict
- 64:Marcello DE CECCO Italian Monetary Policy in the 1980s *
- 65:Gianpaolo ROSSINI Intraindustry Trade in Two Areas: Some
Aspects of Trade Within and Outside a
Custom Union
- 66:Wolfgang GEBAUER Euromarkets and Monetary Control: The
Deutschemark Case
- 67:Gerd WEINRICH On the Theory of Effective Demand
under Stochastic Rationing
- 68:Saul ESTRIN/
Derek C. JONES The Effects of Worker Participation
upon Productivity in French Producer
Cooperatives *
- 69:Berc RUSTEM
Kumaraswamy VELUPILLAI On the Formalization of Political
Preferences: A Contribution to the
Frischian Scheme *
- 70:Werner MAIHOFER Politique et Morale
- 71:Samuel COHN Five Centuries of Dying in Siena:
Comparison with Southern France *
- 72:Wolfgang GEBAUER Inflation and Interest: the Fisher
Theorem Revisited
- 73:Patrick NERHOT Rationalism and the Modern State *
- 74:Philippe SCHMITTER Democratic Theory and Neo-Corporatist
Practice *
- 75:Sheila A. CHAPMAN Eastern Hard Currency Debt 1970-83. An
Overview *

- 76:Richard GRIFFITHS Economic Reconstruction Policy in the Netherlands and its International Consequences, May 1945 - March 1951
- 77:Scott NEWTON The 1949 Sterling Crisis and British Policy towards European Integration *
- 78:Giorgio FODOR Why did Europe need a Marshall Plan in 1947?
- 79:Philippe MIOCHE The Origins of the Monnet Plan: How a Transitory Experiment answered to Deep-Rooted Needs
- 80:Werner ABELTSHAUSER The Economic Policy of Ludwig Erhard *
- 81:Helge PHARO The Domestic and International Implications of Norwegian Reconstruction *
- 82:Heiner R. ADAMSEN Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951 *
- 83:Jean BOUVIER Le Plan Monnet et l'Economie Française 1947-1952 *
- 84:Mariuccia SALVATI Industrial and Economic Policy in the Italian Reconstruction *
- 85:William DIEBOLD, Jr. Trade and Payments in Western Europe in Historical Perspective: A Personal View By an Interested Party
- 86:Frances LYNCH French Reconstruction in a European Context
- 87:Gunther TEUBNER Verrechtlichung. Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege *
- 88:Maria SPINEDI Les Crimes Internationaux de l'Etat dans les Travaux de Codification de la Responsabilité des Etats Entrepris par les Nations Unies *
- 89:Jelle VISSER Dimensions of Union Growth in Postwar Western Europe*
- 90:Will BARTLETT Unemployment, Migration and Industrialization in Yugoslavia, 1958-1982

- 91:Wolfgang GEBAUER Kondratieff's Long Waves
- 92:Elisabeth DE GHELLINCK/
Paul A. GEROSKI/
Alexis JACQUEMIN Inter-Industry and Inter-Temporal
Variations in the Effect of Trade on
Industry Performance
- 93:Gunther TEUBNER/
Helmut WILLKE Kontext und Autonomie.
Gesellschaftliche Selbststeuerung
durch Reflexives Recht *
- 94:Wolfgang STREECK/
Philippe C. SCHMITTER Community, Market, State- and
Associations. The Prospective
Contribution of Interest Governance
to Social Order *
- 95:Nigel GRIFFIN "Virtue Versus Letters": The Society
of Jesus 1550-1580 and the Export of
an Idea
- 96:Andreas KUNZ Arbeitsbeziehungen und
Arbeitskonflikte im oeffentlichen
Sektor. Deutschland und
Grossbritannien im Vergleich 1914-1924
*
- 97:Wolfgang STREECK Neo-Corporatist Industrial Relations
and the Economic Crisis in West
Germany *
- 98:Simon A. HORNER The Isle of Man and the Channel
Islands - A Study of their Status
under Constitutional, International
and European Law
- 99:Daniel ROCHE Le Monde des Ombres *
- 84/100:Gunther TEUBNER After Legal Instrumentalism? *
- 84/101:Patrick NERHOT Contribution aux Débats sur le Droit
Subjectif et le Droit Objectif comme
Sources du Droit *
- 84/102:Jelle VISSER The Position of Central Confederations
in the National Union Movements
- 84/103:Marcello DE CECCO The International Debt Problem in the
Inter-War Period*
- 84/104:M. Rainer LEPSIUS Sociology in Germany and Austria 1918-
1945. The Emigration of the Social
Sciences and its Consequences. The

* :Working Paper out of print

- 84/105:Derek JONES Development of Sociology in Germany after the Second World War, 1945-1967
- 84/106:Philippe C. SCHMITTER The Economic Performances of Producer Cooperations within Command Economies: Evidence for the Case of Poland *
- 84/107:Marcos BUSER Neo-Corporatism and the State *
- 84/108:Frans van WAARDEN Der Einfluss der Wirtschaftsverbände auf Gesetzgebungsprozesse und das Vollzugswesen im Bereich des Umweltschutzes*
- 84/109:Ruggero RANIERI Bureaucracy around the State: Varieties of Collective Self-Regulation in the Dutch Dairy Industry
- 84/110:Peter FARAGO The Italian Iron and Steel Industry and European Integration
- 84/111:Jean-Paul FITOUSSI/
Kumuraswamy VELUPILLAI Nachfragemacht und die kollektiven Reaktionen der Nahrungsmittelindustrie
- 84/112:Anna Elisabetta GALEOTTI A Non-Linear Model of Fluctuations in Output in a Mixed Economy *
- 84/113:Domenico Mario NUTI Individualism and Political Theory
- 84/114:Saul ESTRIN/Jan SVEJNAR Mergers and Disequilibrium in Labour-Managed Economies *
- 84/115:Saul ESTRIN/Jan SVEJNAR Explanations of Earnings in Yugoslavia: The Capital and Labor Schools Compared
- 84/116:Alan CAWSON/John BALLARD A Bibliography of Corporatism
- 84/117:Richard T.GRIFFITHS/
Frances F.B.LYNCH On the Weak Axiom of Revealed Preference Without Demand Continuity Assumptions
- 84/118:Richard T.GRIFFITHS/
Frances F.B.LYNCH The FRITALUX/FINEBEL Negotiations 1949/1950
- 84/119:Richard T.GRIFFITHS/
Frances F.B.LYNCH Monopolistic Equilibrium and Involuntary Unemployment *
- 84/119:Domenico Mario NUTI Economic and Financial Evaluation of Investment Projects; General Principles and E.C. Procedures

- | | |
|---|--|
| 84/120:Marcello DE CECCO | Monetary Theory and Roman History |
| 84/121:Marcello DE CECCO | International and Transnational Financial Relations |
| 84/122:Marcello DE CECCO | Modes of Financial Development: American Banking Dynamics and World Financial Crises |
| 84/123:Lionello F. PUNZO/
Kumuraswamy VELUPILLAI | Multisectoral Models and Joint Production |
| 84/124:John FARQUHARSON | The Management of Agriculture and Food Supplies in Germany, 1944-47 |
| 84/125:Ian HARDEN/Norman LEWIS | De-Legalisation in Britain in the 1980s * |
| 84/126:John CABLE | Employee Participation and Firm Performance. A Prisoners' Dilemma Framework |
| 84/127:Jesper JESPERSEN | Financial Model Building and Financial Multipliers of the Danish Economy |
| 84/128:Ugo PAGANO | Welfare, Productivity and Self-Management * |
| 84/129:Maureen CAIN | Beyond Informal Justice |
| 85/130:Otfried HOEFFE | Political Justice - Outline of a Philosophical Theory |
| 85/131:Stuart J. WOOLF | Charity and Family Subsistence: Florence in the Early Nineteenth Century |
| 85/132:Massimo MARCOLIN | The Casa d'Industria in Bologna during the Napoleonic Period: Public Relief and Subsistence Strategies * |
| 85/133:Osvaldo RAGGIO | Strutture di parentela e controllo delle risorse in un'area di transito: la Val Fontanabuona tra Cinque e Seicento |
| 85/134:Renzo SABBATINI | Work and Family in a Lucchese Paper-Making Village at the Beginning of the Nineteenth Century |

* :Working Paper out of print

- 85/135: Sabine JURATIC Solitude féminine et travail des femmes à Paris à la fin du XVIIIème siècle
- 85/136: Laurence FONTAINE Les effets déséquilibrants du colportage sur les structures de famille et les pratiques économiques dans la vallée de l'Oisans, 18e-19e siècles
- 85/137: Christopher JOHNSON Artisans vs. Fabricants: Urban Protoindustrialisation and the Evolution of Work Culture in Lodève and Bédarieux, 1740-1830
- 85/138: Daniela LOMBARDI La demande d'assistance et les réponses des autorités urbaines face à une crise conjoncturelle: Florence 1619-1622 *
- 85/139: Orstrom MOLLER Financing European Integration: The European Communities and the Proposed European Union. *
- 85/140: John PINDER Economic and Social Powers of the European Union and the Member States: Subordinate or Coordinate Relationship *
- 85/141: Vlad CONSTANTINESCO La Repartition des Competences Entre l'Union et les Etats Membres dans le Projet de Traite' Instituant l'Union Europeenne. *
- 85/142: Peter BRUECKNER Foreign Affairs Power and Policy in the Draft Treaty Establishing the European Union. *
- 85/143: Jan DE MEYER Belgium and the Draft Treaty Establishing the European Union. *
- 85/144: Per LACHMANN The Draft Treaty Establishing the European Union: Constitutional and Political Implications in Denmark. *
- 85/145: Thijmen KOOPMANS The Judicial System Envisaged in the Draft Treaty. *
- 85/146: John TEMPLE-LANG The Draft Treaty Establishing the European Union and the Member

- 85/147:Carl Otto LENZ
States: Ireland *
The Draft Treaty Establishing the European Union: Report on the Federal Republic of Germany *
- 85/148:David EDWARD/
Richard MCALLISTER/
Robert LANE
The Draft Treaty establishing the European Union: Report on the United Kingdom *
- 85/149:Joseph J. M. VAN DER VEN
Les droits de l'Homme: leur universalite' en face de la diversite' des civilisations.
- 85/150:Ralf ROGOWSKI
Meso-Corporatism and Labour Conflict Resolution *
- 85/151:Jacques GENTON
Problemes Constitutionnels et Politiques poses en France par une eventuelle ratification et mise en oeuvre du projet de Traite d'Union Europeenne *
- 85/152:Marjanne de KWAASTENIET
Education as a verzuiling phenomenon Public and independent education in the Netherlands*
- 85/153:Gianfranco PASQUINO
and Luciano BARDI
The Institutions and the Process of Decision-Making in the Draft Treaty *
- 85/154:Joseph WEILER
and James MODRALL
The Creation of the Union and Its Relation to the EC Treaties *
- 85/155:François DUCHENE
Beyond the first C.A.P.
- 85/156:Domenico Mario NUTI
Political and Economic Fluctuations in the Socialist System
- 85/157:Gianfranco POGGI
Niklas Luhmann on the Welfare State and its Law
- 85/158:Christophe DEISSEBERG
On the Determination of Macroeconomic Policies with Robust Outcome
- 85/159:Pier Paolo D'ATTORRE
ERP Aid and the Problems of Productivity in Italy during the 1950s
- 85/160:Hans-Georg DEGGAU
Ueber einige Voraussetzungen und Folgen der Verrechtlichung
- 85/161:Domenico Mario NUTI
Orwell's Oligarchic Collectivism as an Economic System

- 85/162:Will BARTLETT Optimal Employment and Investment Policies in Self-Financed Produce Cooperatives
- 85/163:Terence DAINTITH The Design and Performance of Long-term Contracts *
- 85/164:Roland BIEBER The Institutions and Decision-Making Process in the Draft Treaty Establishing the European Union *
- 85/165:Philippe C. SCHMITTER Speculations about the Prospective Demise of Authoritarian Regimes and its possible Consequences
- 85/166:Bruno P. F. WANROOIJ The American 'Model' in the Moral Education of Fascist Italy *
- 85/167:Th. E. ABELTSCHAUER/
Joern PIPKORN Zur Entwicklung des Europaischen Gesellschafts- und Unternehmensrechts
- 85/168:Philippe MIOCHE Les difficultés de la modernisation dans le cas de l'industrie française de la machine outil, 1941-1953 *
- 85/169:Jean GABSZEWICZ
Paolo Garella Assymmetric international trade
- 85/170:Jean GABSZEWICZ
Paolo Garella Subjective Price Search and Price Competition
- 85/171:Hans-Ulrich THAMER Work Practices of French Joiners and Cabinet-Makers in the Eighteenth Century.*
- 85/172:Elfriede REGELSBERGER
Philippe DE SCHOUTHEETE
Simon NUTFALL, Geoffrey EDWARDS The External Relations of European Political Cooperation and the Future of EPC
- 85/173:Kumaraswamy VELUPILLAI
Berc RUSTEM On rationalizing expectations
- 85/174:Leonardo PARRI Political Exchange in the Italian Debate
- 85/175:Michela NACCI Tra America e Russia: Viaggiatori francesi degli anni trenta *

- 85/176:J.LOUGHLIN The Corsican Statut Particulier: A
Response to the Problem Corse
- 85/177:Alain DIECKHOFF L'Europe Politique et le Conflit
Israelo-Arabe *
- 85/178:Dwight J. JAFFEE Term Structure Intermediation by
Depository Institutions *
- 85/179:Gerd WEINRICH Price and Wage Dynamics in a Simple
Macroeconomic Model with Stochastic
Rationing
- 85/180:Domenico Mario NUTI Economic Planning in Market Economies:
Scope, Instruments, Institutions
- 85/181:Will BARTLETT Enterprise Investment and Public
Consumption in a Self-Managed Economy
- 85/182:Alain SUPIOT Groupes de Societes et Paradigme de
l'Entreprise *
- 85/183:Susan Senior Nello East European Economic Relations:
Cooperation Agreements at Government
and Firm Level *
- 85/184:Wolfgang WESSELS Alternative Strategies for
Institutional Reform *
- 85/185:Ulrich BAELEZ Groups of Companies - the German
Approach: "Unternehmen" versus
"Konzern" *
- 85/186:Will BARTLETT and
Gerd WEINRICH Instability and Indexation in a
Labour-managed Economy *
- 85/187:Jesper JESPERSEN Some Reflections on the Longer Term
Consequences of a Mounting Public Debt
- 85/188:Jean GABSZEWICZ
and Paolo GARELLA Scattered Sellers and Ill-informed
Buyers: A Model for Price Dispersion
- 85/189:Carlo TRIGILIA Small-firm Development, Political
Subcultures and Neo-localism in
Italy
- 85/190:Bernd MARIN Generalized Political Exchange.
Preliminary Considerations *
- 85/191:Patrick KENIS Industrial Restructuring

* :Working Paper out of print

- | | |
|---|---|
| | The Case of the Chemical Fibre Industry in Europe * |
| 85/192: Lucia FERRANTE | La Sessualita come Ricorsa. Donne Davanti al Foro Arcivescovile di Bologna (sec. XVII) * |
| 85/193: Federico ROMERO | Postwar Reconversion Strategies of American and Western European Labor |
| 85/194: Domenico Mario NUTI | The Share Economy: Plausibility and Viability of Weitzman's Model |
| 85/195: Pierre DEHEZ and Jean-Paul FITOUSSI | Wage Indexation and Macroeconomic Fluctuations |
| 85/196: Werner HILDENBRAND | A Problem in Demand Aggregation: Per Capita Demand as a Function of Per Capita expenditure |
| 85/197: Thomas RAISER | The Theory of Enterprise Law and the Harmonization of the Rules on the Annual Accounts and on Consolidated Accounts in the European Communities |
| 85/198: Will BARTLETT/
Milica UVALIC | Bibliography on Labour-Managed Firms and Employee participation |
| 85/199: Richard T. GRIFFITHS
Alan S. MILWARD | The Beyen Plan and the European Political Community |
| 85/200: Domenico Mario NUTI | Hidden and Repressed Inflation in Soviet-type Economies: Definitions, Measurements and Stabilisation |
| 85/201: Ernesto SCREPANTI | A model of the political-economic cycle in centrally planned economies |
| 85/202: Joseph H.H. WEILER | The Evolution of Mechanisms and Institutions for a European Foreign Policy: Reflections on the Interaction of Law and Politics |
| 85/203: Joseph H.H. WEILER | The European Court, National Courts and References for Preliminary Rulings - The Paradox of Success: A Revisionist View of Article 177 EEC. |
| 86/204: Bruno WANROIJ | Progress without Change
The Ambiguities of Modernization in Fascist Italy |

- 86/205: Antonio MUTTI,
Nicolò ADDARIO,
Paolo SEGATTI
- THE ORGANISATION OF BUSINESS INTERESTS
The Case of the Italian Textile and
Clothing Industry *
- 86/206: Volker DEVILLE
- The European Monetary System and the
European Currency Unit
- 86/207: Gunther TEUBNER
- Gesellschaftsordnung durch
Gesetzgebungsärm?
Autopoietische Geschlossenheit als
Problem für die Rechtssetzung
- 86/208: P. Nikiforos DIAMANDOUROS/
Pilar RIVILLA/
Joaquin LOPEZ NOVO/
Huri TURSAN/
Philippe C. SCHMITTER
- A Bibliographical Essay on Southern
Europe and its recent Transition to
Political Democracy
- 86/209: Renaud DEHOUSSE
- E Pluribus Unum?
Eléments de confédéralisme dans les
relations extérieures des Etats
fédéraux
- 86/210: Pauline JACKSON
- Industrialisation and Reproductive
Rights
- 86/211: Sidney TARROW
- Comparing Social Movement
Participation in Western Europe and
the United States: Problems, Uses and
a Proposal for a Synthesis.
- 86/212: Emil CLAASSEN
and Melvyn KRAUSS
- Budget Deficits and the Exchange Rate
- 86/213: Gunther TEUBNER
- Autopoiese im Recht:
Zum Verhältnis von Evolution und
Steuerung im Rechtssystem
- 86/214: Albert CHILOSI
- The Right to Employment Principle and
Self-Market Socialism: A Historical
Account and an Analytical Appraisal of
some Old Ideas by Alberto Chilosi
- 86/215: Ruggero RANIERI
- Italy and the Schuman Plan
Negotiations

